Gemeinde Mötzingen

Mötzinger Mitteilungsblatt

Nummer 51 • **Donnerstag, 22. Dezember 2022**

Im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung wünsche ich allen Mötzinger Einwohnerinnen und Einwohnern

Frohe Weihnachten und ein gesundes Jahr 2023

Ihr Bürgermeister
Marcel Hagenlocher

Wir kümmern uns...

Herausgeber: Bürgermeisteramt Mötzingen. Verantwortlich für den Textteil: Bürgermeister Hagenlocher oder sein Vertreter im Amt.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jonathan Jungkenn, Anzeigenleiter Südwest Media Network GmbH
Druck und Verlag: KREISZEITUNG Böblinger Bote, Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen, Telefon (0 70 31) 62 00-25

Notdienste

Ärztlicher Wochenenddienst Notfallpraxis Herrenberg

Marienstraße 25, 71083 Herrenberg
Freitag von 16.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr.

(ebenso gibt es eine Notfallpraxis in den Kliniken Nagold, Röntgenstr. 20, 72202 Nagold)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxen in Baden-Württemberg unter

https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

auch für augen-, kinder- und HNO-ärztliche Notfalldienste

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist bundesweit über die **Telefonnummer 116 117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Wochenenddienst

Bitte die einheitliche Notfalldienstnummer (07 61) 120 120 00 anrufen. Mit der Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur bekommt der Anrufende in der Regel fünf diensthabende Praxen angesagt.

Es besteht auch die Möglichkeit der Notfalldienstsuche unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Apotheken

Der Notdienst beginnt und endet stets um 8.30 Uhr. Die Veröffentlichung ist ohne Gewähr, auf den Aushang an den Apotheken wird hingewiesen. Alle Notdienste – auch die wöchentlichen Abendnotdienste – können online unter www.lakbw. notdienst-portal.de, unter www.aponet.de oder unter Telefon (0 18 05) 00 29 63 erfragt werden.

Apotheke

Samstag, 24. Dezember 2022
Central-Apotheke Nagold**,** Tel. (0 74 52) 8 97 98 80

Sonntag, 25. Dezember 2022
Johanniter-Apotheke, Jettingen, Tel. (0 74 52) 7 57 40

Montag, 26. Dezember 2022
Apotheke am Bahnhof, Herrenberg, Tel. (0 70 32) 60 77

Samstag, 31. Dezember 2022
Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg, Tel. (0 70 32) 2 61 11

Sonntag, 1. Januar 2023
Marien-Apotheke, Ergenzingen, Tel. (0 74 57) 9 43 70

Freitag, 6. Januar 2023
Rosen-Apotheke am Riedbrunnen, Nagold,
Tel. (0 74 52) 8 19 99 00

Samstag, 7. Januar 2022
Apotheke am Schloss Mötzingen, Tel. (0 74 52) 8 96 51 74

Sonntag, 8. Januar 2022
Engel-Apotheke, Eutingen im Gäu, Tel. (0 74 59) 9 11 53

Tierärztlicher Wochenenddienst

Bitte erfragen Sie die Telefonnummer der diensthabenden Praxis über den Anrufbeantworter ihres Haustierarztes.

Gemeinde Mötzingen:

Gemeindeverwaltung Mötzingen
Schloßgartenstraße 1 · 71159 Mötzingen
Telefon (0 74 52) 88 81-0 · Telefax (0 74 52) 88 81-30,
E-Mail: info@moetzingen.de · Internet: www.moetzingen.de

Unsere Öffnungszeiten:
Mo., Mi. bis Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr
Di. 16.30 bis 18.30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind individuelle Terminabsprachen mit den Mitarbeitern gerne möglich. Rufen Sie uns an!

Ansprechpartner:

Marcel Hagenlocher, Bürgermeister
Telefon (0 74 52) 88 81-0 · Zimmer 15
E-Mail: marcel.hagenlocher@moetzingen.de

Sabine Faiß, Sekretariat
Telefon (0 74 52) 88 81-10 · Zimmer 16
E-Mail: sabine.faiss@moetzingen.de

Christian Stepan, Finanzverwaltung
Telefon (0 74 52) 88 81-14 · Zimmer 17
E-Mail: christian.stepan@moetzingen.de

Silke Bohn, Bauangelegenheiten
Telefon (0 74 52) 88 81-20 · Zimmer 11
Mo., Mi. + Do. 10.00 bis 12.00 Uhr, Di. 16.30 bis 18.30 Uhr
E-Mail: silke.bohn@moetzingen.de

Jennifer Rupp, Haupt- und Personalamt
Telefon (0 74 52) 88 81-26 · Zimmer 12
E-Mail: jennifer.rupp@moetzingen.de

Romina Fischer, Hauptamt
Telefon (0 74 52) 88 81-27 · Zimmer 13
Di. 16.30 bis 18.30 Uhr, Do. 10.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail: romina.fischer@moetzingen.de

Wiebke Martini, Kinderbetreuung, Personal
Telefon (0 74 52) 88 81-16 · Zimmer 13
E-Mail: wiebke.martini@moetzingen.de

Torsten Melzer, Ordnungsamt
Telefon (0 74 52) 88 81-28 · Zimmer 14
E-Mail: torsten.melzer@moetzingen.de

Hans Beck, Gemeindevollzugsdienst
Telefon (0 74 52) 88 81-29 · Zimmer 04 · Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail: hans.beck@moetzingen.de

Andrea Feustel, Kasse, Steuern
Telefon (0 74 52) 88 81-18 · Zimmer 03
E-Mail: andrea.feustel@moetzingen.de

Nicole Renz-Romanowski, Steuern, Liegenschaften
Telefon (0 74 52) 88 81-19 · Zimmer 02
E-Mail: nicole.renz-romanowski@moetzingen.de

Eljesa Hoxhaj, Bürgerbüro, Volkshochschule
Telefon (0 74 52) 88 81-21, Zimmer 04
E-Mail: buergerbuero@moetzingen.de

Silke Faßen, Standesamt, Rente, Soziales
Telefon (0 74 52) 88 81-23 · Zimmer 05
E-Mail: silke.fassen@moetzingen.de

Wichtige Telefonnummern finden Sie auf Seite 6

ADVENTSAUSKLANG
23.12.2022 ab 16 Uhr

auf dem Schloßplatz in Mötzingen mit dem SVM!

Es gibt Glühwein, Glühmost, Punsch, Raclette, Rote Wurst, ...
Aus ökologischen Gründen bitten wir euch, eigene Tassen/Becher mitzubringen!

Frohe Weihnachten in Mötzingen

Musik in MAURITIUS
So. 8. Januar 2023, 17.00 Uhr
Musikschule Nagold, Siegfried Pöllmann (Jugend Musiziert BB), MAURITIUS Gemeinde

**Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,**

„Frieden kannst du nur haben, wenn du ihn gibst."

Marie von Ebner-Eschenbach

Mit diesen aus meiner Sicht sehr passenden Worten für die aktuelle Zeit, darf ich Sie herzlich mit meiner Weihnachts- und Neujahrsbotschaft grüßen.
In wenigen Tagen neigt sich das Jahr 2022 dem Ende zu. Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage der Besinnung, des Innehaltens und Durchatmens. Dies ist in unserer schnelllebigen Zeit immens wichtig.
2022 war für uns alle ein aufregendes und sehr herausforderndes Jahr. Die Corona-Pandemie mit all ihren Begleiterscheinungen hat das persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben aller Menschen leider weiter beeinflusst. Aber vor allem der Krieg in der Ukraine und zahlreiche Unruhen weltweit bereiteten uns im Jahr 2022 Sorgen.
Coronakrise, Ukrainekrieg, Flüchtlingskrise, drohende Gasmangellage, Unruhen zwischen China und Taiwan – dies sind nur einige der Schlagzeilen, die uns 2022 in der Presse und den Medien begleitet haben. Es vermittelt den Eindruck, dass wir derzeit von einer Krise in die nächste kommen. Seit rund 3 Jahren arbeiten auch wir im Rathaus nahezu kontinuierlich im Krisenmodus. Vom Krisenstab Corona ging es nahtlos in den Krisenstab Ukraine und den Krisenstab Gasmangellage über. Umso wichtiger ist es, dass wir in der Zeit „zwischen den Jahren" wieder etwas zur Ruhe kommen können und hoffentlich auch etwas Zeit zur Besinnung finden.
Auch fragen wir uns in der Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das Neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unsere Familie, aber auch für die Gemeinde, in der wir leben. Wir können das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, in unserem privaten wie auch im beruflichen Leben. Weihnachten und der Jahreswechsel bieten daher auch die Gelegenheit auf das hinter uns liegende Jahr zurückzublicken. Trotz aller weltweiten Krisen, mit denen auch wir in Mötzingen umgehen mussten, konnten wir unsere Gemeinde 2022 ein gutes Stück voranbringen. Einige Vorhaben wurden fertig gestellt und manch Neues auf den Weg gebracht.

Die Bauarbeiten für das Betreuungszentrum in der Schulstraße/Schloßgartenstraße mit 12 betreuten Wohnungen, ambulanter Pflege WG, Pflegeappartements, Tagespflegeangebot, Zahnarztpraxis und weiterer Praxis oder Wohnung, Mehrzweck- und Gemeinschaftsräumen der Gemeinde sowie einer Tiefgarage wurden fertig gestellt. Im Frühjahr 2022 erfolgte die Inbetriebnahme. Die Zahnarztpraxis konnte als erstes in Betrieb gehen, danach folgten die ambulante Pflegewohngruppe sowie das Betreute Wohnen. Die Tagespflege folgte am Schluss. Besonders freuen wir uns, dass wir mit der Ansiedlung eines Hausarztes im Betreuungszentrum einen sehr, sehr wichtigen Schritt gehen können. Viele Jahre der Suche nach einem neuen Hausarzt führten schlussendlich zum Erfolg. Die Gemeinde wird die Einheit im Betreuungszentrum erwerben, um diese an den Hausarzt zu vermieten. Damit investieren wir in die Daseinsvorsorge unserer Gemeinde. Wir freuen uns sehr, dass Herr Fabian Dupont im Frühjahr 2023 seine Hausarztpraxis im Betreuungszentrum eröffnen möchte. Ein lang gehegter Wunsch vieler Mötzingerinnen und Mötzinger kann damit in Erfüllung gehen – es ist Gemeindeverwaltung und Gemeinderat gelungen, wieder einen Hausarzt nach Mötzingen anzusiedeln. Dann liegt es vor allem an Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger – denn es sind letztendlich Sie, die das Angebot der Hausarztpraxis in Mötzingen, nach deren Eröffnung, auch wahrnehmen müssen.

Im Zuge der Fertigstellung des Betreuungszentrums wurde auch die Schulstraße umgestaltet. Diese wurde zum verkehrsberuhigten Bereich sowie zur Einbahnstraße. Der Bereich zwischen Betreuungszentrum und Schulhof hat dadurch ein neues Gesicht und eine neue Gestalt mit Platzcharakter und mehr Aufenthaltsqualität bekommen. Der Bereich vom Schlossplatz bis zum Schulhof bietet für die Zukunft damit neue Perspektiven, zum Beispiel auch für unser Fleckenfest 2024. Wir sind dankbar, dass wir diese Maßnahme über das Landessanierungsprogramm fördern lassen konnten.

Mit unseren geplanten Wohnbaugebieten „Röte II" und „Röte III" konnten wir 2022 nach vielen Verhandlungsrunden mit den Eigentümern einerseits, aber vor allem mit den Genehmigungsbehörden andererseits, weiterkommen.
Nachdem zunächst noch Abstimmungsgespräche mit dem Regierungspräsidium und dem Verband Region Stuttgart, u.a. geführt werden mussten und die Bebauungspläne für die geplanten Wohngebiete „Röte II" und „Röte III" nochmals hinsichtlich der Möglichkeiten der Dichte der Bebauung angepasst werden mussten, kann hoffentlich bald der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgen. Es fehlen derzeit allerdings noch wenige Unterschriften von Grundstückseigentümern. Erst wenn alle die Umlegungsvereinbarungen unterschrieben haben, kann es weiter gehen.
Sobald alle Unterschriften der Eigentümer da sind, folgt im nächsten Schritt die Ausschreibung der Baumaßnahme für „Röte II" durch den Erschließungsträger, RBS Wave GmbH. Der Baustart der Erschließungsarbeiten ist für 2023 und die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten 2025 avisiert. Mit

dem Start des privaten Hochbaus ist im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen. Diese Zeitschiene ist jedoch nur dann einzuhalten, wenn alle unterzeichneten Vereinbarungen der Eigentümer im Gebiet vorliegen. Zu gegebenem Zeitpunkt werden dann die neu entstehenden Wohnbaugrundstücke der Gemeinde ausgeschrieben und Interessenten können sich auf diejenigen Baugrundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, bewerben. Die Vergabe der Baugrundstücke muss anhand von Vergabekriterien, welche auch den geltenden EU-Vorgaben entsprechen, erfolgen.

Hinsichtlich der Lebensmittelversorgung freuen wir uns, dass Edeka Interesse hat, in Mötzingen einen Vollsortiment-Markt zu eröffnen. Die Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs ist in Mötzingen für eine Gemeinde unserer Größenordnung bisher ordentlich ausgeprägt. Eine Vielzahl an Notwendigkeiten des täglichen Bedarfs kann vor Ort abgedeckt werden. Es zeigt sich aber auch, dass bisher ein großer Kaufkraftabfluss aus Mötzingen in die umliegenden Städte und Gemeinden erfolgt. Dies vor allem unter dem Aspekt, dass dort die Vollsortimenter aufgesucht werden. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass es mit Edeka gelingen könnte, neben dem bereits vorhandenen Netto Discounter auch einen Vollsortimenter in Mötzingen ansiedeln zu können. Die Kaufkraft könnte damit wieder nach Mötzingen zurückkommen. Darüber hinaus möchte Edeka rund 30-40 Arbeitsplätze mit seinem Markt in unserer Gemeinde schaffen. Das Bebauungsplanverfahren für das notwendige „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ läuft aktuell und wir hoffen, dass es erfolgreich verlaufen wird.

Eine kleinere Baumaßnahme stand noch im Tiefen Gässle an. Hier wurde die Wasserleitung erneuert. Durch diese Investitionen in unsere Infrastruktur, ermöglichen wir weiterhin einen sicheren Betrieb und die dauerhafte Erhaltung der gemeindlichen Infrastruktur, so dass wir alle weiterhin – wie es selbstverständlich zu sein scheint – beim Aufdrehen des Wasserhahns mit frischem Wasser versorgt werden.

Noch nicht den gewünschten Erfolg können wir leider beim geplanten Radweg zwischen Mötzingen und Öschelbronn vorweisen. Die Planung war so weit fertig, alle notwendigen Grundstücke konnten erworben werden und die Rahmenbedingungen waren damit gegeben. Allerdings haben die geforderten Auflagen, vor allem des Umwelt- und Naturschutzes, sowie die gestiegenen Baukosten dazu geführt, dass die Kosten um rund 40 % gestiegen sind. Wir haben uns daher im Gemeinderat dazu entschlossen, dass Projekt zurückzustellen und einen neuen Förderantrag zu stellen. Wir wollen das Projekt gerne umsetzen, aber es muss gewährleistet sein, dass sich die Kosten für die Gemeinde hierfür im Rahmen halten, bzw. zu nahezu 100 % durch Bund und Land gefördert werden. Denn auch die Gemeinde kann, wie jeder private Haushalt, jeden Euro nur einmal ausgeben.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Investitionen und Baumaßnahmen sind sicherlich notwendig, um den zukünftigen Infrastrukturanforderungen zu entsprechen bzw. auch, um das in der Vergangenheit mit viel Mühe Geschaffene dauerhaft zu erhalten. Ebenso wichtig ist aber das gute Miteinander in der Gemeinde, das gemeinschaftliche Leben, das sich insbesondere durch den Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger, durch ihre Solidarität und Partnerschaft auszeichnet. An vielen Stellen unserer Gemeinde wurde auch 2022 wieder ein umfangreiches Engagement zahlreicher Mitbürgerinnen und Mitbürger geleistet. In den verschiedensten Bereichen engagieren sich Mitbürgerinnen und Mitbürger. Deshalb möchte ich an dieser Stelle allen herzlich danken, die sich mit ihrem Engagement in unseren Vereinen, Kirchen, der Schule, den Kindertageseinrichtungen, der Feuerwehr und vielen weiteren Institutionen und Gruppen für unsere Gemeinde und ihre Mitbürger einsetzen. Ebenso möchte ich dem Gemeinderat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde danken, die in diesem Jahr wieder ein enormes Pensum geleistet haben. Gerade und besonders auch innerhalb der Gemeindeverwaltung und den dortigen Krisenstäben!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
nutzen wir nun die Weihnachtstage und die Tage zwischen den Jahren zur Entspannung und Besinnlichkeit. Schöpfen wir in dieser Zeit neue Kraft, Hoffnung und Zuversicht. Dann werden wir sicherlich auch die Aufgaben und Herausforderungen meistern, die uns das Jahr 2023 bringen mag.
Gemeindeverwaltung und Gemeinderat werden sich auch im Jahr 2023 für eine gute und erfolgreiche Entwicklung unserer Gemeinde einsetzen, wenngleich die wirtschaftlichen und damit auch finanziellen Rahmenbedingungen 2023 für unsere Gemeinde bedeuten werden, dass wir manches vielleicht verschieben und den Gürtel deutlich enger schnallen müssen.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger und Ihren Familien, ein friedvolles, besinnliches, gesegnetes und fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2023.

Es grüßt Sie herzlichst

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Blutspendeaktion in Mötzingen

Am Dienstag, 10. Januar 2023 findet zwischen 15 Uhr und 19:30 Uhr in der Gemeindehalle Mötzingen ein Blutspendetermin statt.

Es werden dringend Blutkonserven benötigt, die mittlerweile knapp werden, denn täglich geraten Menschen durch Unfälle und Krankheiten in Gefahr. Das Menschenleben kann vielfach nur deswegen gerettet werden, weil Blutkonserven jederzeit und in ausreichender Menge bei den DRK - Blutspendediensten abrufbereit sind. Ganz dringend werden immer wieder Blutspender gesucht.

Auch weiterhin kann man aufgrund der Corona-Krise zu diesem Blutspendetermin nicht so erscheinen, sondern muss sich für ein Zeitfenster anmelden.
Bitte melden Sie sich unter **https://terminreservierung.blutspende.de** an, sobald dort die Möglichkeit für den Termin in Mötzingen besteht.

Es wird auf besondere Schutzmaßnahmen für Spender und Helfer geachtet.

Wir rufen Sie auf, sich an der Blutspendeaktion in Mötzingen zu beteiligen. Jeder Blutspender hilft durch seine Blutspende vielen Menschen.

Denken Sie daran: **Blut spenden rettet Leben.**

Für Ihre Beteiligung bedanke ich mich schon im Voraus.

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Mitteilungsblatt am Jahreswechsel 2022 / 2023

Dies ist das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr.
Das erste Mitteilungsblatt des Jahres 2023 erscheint am Donnerstag, 12. Januar 2023.
Redaktionsschluss ist Montag, 9. Januar 2023, 16.00 Uhr.
Wir bitten um Beachtung.

Amtliche Bekanntmachungen

Jubilare

Unsere Glückwünsche gelten in diesem Mitteilungsblatt:

am 23. Dezember	Nada Micek, Vollmaringer Str. 34/1 zum 80. Geburtstag

Die Verwaltung gratuliert allen, auch den nicht genannten Jubilar:innen herzlich und wünscht für das neue Lebensjahr alles Gute.

Wichtige Notrufnummern

Polizeiposten Gäu	(0 70 32) 9 54 91 – 0
Polizei	1 10
Feuerwehr/Rettungsdienst	1 12

Störungsnummern

Wasserstörung/Rohrbruch, Netze BW i.A.d.Gde	(07 21) 49 97 03 05
Gasstörung/Gasgeruch, Netze BW	(08 00) 3 62 94 47
Stromstörung, Netze BW	(08 00) 3 62 94 77
Kabelfernsehen, Internet, Telefonie (Vodafone-Hotline)	(02 21) 46 61 91 00

Bericht der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Mötzingen

Jahresbericht Jugendreferat

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht des Jugendreferats zur Kenntnis genommen.
Sebastian Vogel war in der Sitzung anwesend, um die Arbeit des Jugendreferats für das Jahr 2021/2022 vorzustellen. Hierbei hat er die Projekte aus den unterschiedlichen Themengebieten des Jugendreferat vorgestellt.
Im Bereich der Schulsozialarbeit gab es ein besonderes Projekt zum Thema Respekt, welches gemeinsam mit der Verlässlichen Grundschule durchgeführt wurde. Erfreulich war, dass für das Projekt eine Förderung von knapp 2000€ gewonnen werden konnte.
In der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird deutlich welch wichtiger Stellenwert die Arbeit des Jugendreferats in der Gemeinden Mötzingen hat.
Sowohl bei den Kindern ab der dritten Klasse als auch bei den Jugendlichen ab zehn Jahren ist ein Zuwachs an Besucher nach der Coronapandemie feststellbar.
Auch für die Arbeit in der offenen Jugendarbeit konnten Fördermittel generiert werden.
Im Bereich der Gemeinwesenarbeit des Jugendreferats wurde vor allem die Organisation des Sommerferienprogramms hervorgehoben, bei dem erstmals eine Onlineanmeldung ermöglicht wurde.
Außerdem ging der „Umsonstladen 2.0“ online, welcher mittlerweile bei der Vermittlung von fast 50 Gegenständen helfen konnte.
Auch für das Jahr 2022/23 sind wieder einige Bekannte, aber auch einige neue Projekte durch das Jugendreferat vorgesehen.
Ein Highlight soll das Jubiläum des Jugendreferats am 07.05.2023 werden.
Bürgermeister Hagenlocher und der Gemeinderat bedankten sich für die wertvolle und wichtige Arbeit des Jugendreferats.

Bausachen

Baisinger Str. 22: Veränderte Ausführung des genehmigten Anbaus, zusätzlicher Abstellraum

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 BauGB für die veränderte Ausführung des Anbaus am Gebäude Baisinger Str. 22 auf dem Flst.Nr. 1029/1 erteilt wird.

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Geschirrmobil

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass der neu gefassten Benutzungs- und Gebührensatzung für das Geschirrmobil (in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt) zugestimmt wird. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Der § 2b UStG betrifft die Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) für einige Leistungen ab 01.01.2023 zwingend Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dem § 2 b Abs. 1 UstG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts zukünftig nur dann nicht mehr als Unternehmen, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Daneben gibt es zahlreiche im Umsatzsteuergesetz geregelte Ausnahmetatbestände bzw. Spezialregeln je Einzelfall.
Es ist daher eine Analyse aller Einnahmen der Gemeinde notwendig und eine klare Entscheidung, ob die Basis je Einnahme (sofern es das Umsatzsteuergesetz zulässt) künftig privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gestaltet sein soll.
Derzeit steht eine weitere Verlängerung des Inkrafttretens des § 2b UstG um weitere zwei Jahre seitens des Bundes im Raum. Die finale Entscheidung durch den Bundesrat soll im Laufe des Dezembers 2022 erfolgen. Sollte diese Verlängerung durch den Bundesrat beschlossen werden, wir die Gemeinde Mötzingen von dieser Option Gebrauch machen.
Da es allerdings nur noch wenige Tage bis zum Jahreswechsel sind, kann diese Entscheidung nicht mehr abgewartet werden und es müssen die entsprechenden Vorkehrungen seitens der Gemeinde getroffen werden.
Unabhängig von einer Optionsverlängerung schlug die Gemeindeverwaltung vor, die neu gefasste Benutzungs- und Gebührensatzung für das Geschirrmobil zu beschließen. Für das Geschirrmobil existiert derzeit eine Richtlinie aus dem Jahr 1993, die nicht klar erkennen lässt, ob das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gestaltet ist. Zudem wurden die Gebühren zuletzt im Jahr 2012 angepasst. Die vorgeschlagene Satzung hat eine klare öffentlich-rechtliche Basis (es muss keine Umsatzsteuer von den Nutzern verlangt werden). Es existiert zwar potentieller Wettbewerb, da es auch private Anbieter für den Verleih von Geschirrmobilen oder Geschirr geben könnte, jedoch liegen die Umsätze jährlich unter 17.500 €.
Die Verwaltung schlug die folgenden neuen Mietgebühren für das Geschirrmobil bzw. die Ausleihe von Geschirr (ohne Geschirrmobil) vor:

Geschirrmobil	Generell	Mötzinger Vereine und Institutionen
Miete pro Tag	150,00 €	50 % Nachlass = 75,00 €
Jeder weitere Tag (mehrtägige Veranstaltung)	100,00 €	50 % Nachlass = 50,00 €
Besonderheit		4 Veranstaltungen frei pro Jahr, Geschirrmobil oder nur Geschirr
Kaution	250,00 €	keine

Geschirr	Generell	Mötzinger Vereine und Institutionen
Miete pro Tag (egal wie viele Teile)	50,00 €	50 % Nachlass = 25,00 €
Jeder weitere Tag (mehrtägige Veranstaltung)	20,00 €	50 % Nachlass = 10,00 €
Besonderheit		4 Veranstaltungen frei pro Jahr, Geschirrmobil oder nur Geschirr
Kaution	50,00 €	keine

Das Geschirrmobil wird durchschnittlich von 6-10 gebührenzahlenden Nutzern pro Jahr für insgesamt ca. 10-12 Veranstaltungstage angemietet. Der Jahresumsatz beläuft sich (anhand Daten vor der Corona-Krise) auf durchschnittlich 1.000,00 € bis 1.200,00 €. Für Mötzinger Vereine war das Geschirrmobil bisher für eine Veranstaltung pro Jahr gebührenfrei. Die Gemeindeverwaltung nimmt an, dass die Gebühreneinnahmen für das Geschirrmobil und den Verleih von Geschirr künftig bei rund 1.350,00 € - 1.550,00 € liegen werden. Dabei spielt der Verleih von Geschirr nur eine sehr kleine Rolle.
Es wurde in der Klausurtagung des Gemeinderates beraten, dass die Mötzinger Vereine und Institutionen gefördert werden sollen. Aus diesem Grund kann das Geschirrmobil von den

Mötzinger Vereinen und Institutionen künftig viermal pro Jahr, anstatt bisher einmal pro Jahr kostenlos ausgeliehen werden.

Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeindehalle

Der Gemeinderat hat einstimmig, dass der neu gefassten Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindehalle (in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt) zugestimmt wird. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Auch für diese Satzung gelten die Ausführung bzgl. des § 2b UstG, wie im vorherigen TOP ausgeführt gleichermaßen.
Unabhängig von einer Optionsverlängerung schlugt die Gemeindeverwaltung vor, die neu gefasste Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindehalle zu beschließen. Für die Gemeindehalle existiert derzeit eine Benutzungs- und Gebührenordnung, die zuletzt 2006 geändert wurde. Auch sie lässt nicht klar erkennen, ob das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gestaltet sein sollte. Die vorgeschlagene Satzung hat eine klare öffentlich-rechtliche Basis (es muss keine Umsatzsteuer von den Nutzern verlangt werden). Es existiert zwar potentieller Wettbewerb, da es auch private Anbieter für die Vermietung von Hallen geben könnte, jedoch liegen die Umsätze jährlich unter 17.500 €.
Der Übungsbetrieb soll auch weiterhin gebührenbefreit stattfinden können, ebenso Sportveranstaltungen ohne Küchennutzung bzw. ohne Ausschank und Speisenverkauf.
Die Verwaltung schlug in Vorabstimmung mit dem Gemeinderat die folgenden künftigen Gebühren für die Nutzung der Gemeindehalle im Rahmen von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen vor:

Veranstaltungen (kulturelle und sonstige Zwecke	Gebühr
Grundgebühr Hallennutzung pro Veranstaltungstag	275,00 €
Ergänzend wird folgende Gebühr pro Veranstaltungstag fällig: Pauschale für Energie, Betriebskosten, Technik und Technische Fachkraft	75,00 €
Anmerkung: Ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen wie Kirchen und Stiftungen mit Sitz in Mötzingen wird die Grundgebühr zur Hallennutzung für 4 Veranstaltungen pro Kalenderjahr erlassen. Als eine Veranstaltung wird auch eine Veranstaltung gezählt, die mehrere Tage andauert. Die Pauschale für Energie, Betriebskosten, Technik und Technische Fachkraft in Höhe von 75,00 € ist dennoch pro Veranstaltungstag zu begleichen.	

Vor der Corona-Krise lagen die Einnahmen aus der Hallenvermietung bei jährlich rund 2.000,00 €. Es wurden rund 7-8 gebührenpflichtige Veranstaltungen, überwiegend der Mötzinger Vereine, durchgeführt. Durch die Neufassung der Satzung liegen die Einnahmen künftig voraussichtlich bei rund 800,00 € - 1.000,00 € jährlich.
Es wurde auch bzgl. der Gemeindehalle in der Klausurtagung des Gemeinderates beraten, dass die Mötzinger Vereine und Institutionen gefördert werden sollen. Aus diesem Grund kann das Geschirrmobil von den Mötzinger Vereinen und Institutionen künftig viermal pro Jahr, anstatt bisher einmal pro Jahr kostenlos ausgeliehen werden.
Fehlende Einnahmen sind als Förderung der Mötzinger Vereine und gemeinnützigen Organisationen zu sehen.

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freizeitgelände inklusive Grillhütte

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass der neu gefassten Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freizeitgelände inklusive Grillhütte (in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt) zugestimmt wird. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Auch für diese Satzung gelten die Ausführung bzgl. des § 2b UstG, wie im vorherigen TOP ausgeführt gleichermaßen.
Unabhängig von einer Optionsverlängerung schlug die Gemeindeverwaltung vor, die neu gefasste Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freizeitgelände inklusive Grillhütte zu beschließen. Für das Freizeitgelände inklusive Grillhütte existiert derzeit eine Benutzungsordnung, die zuletzt 2019 geändert wurde. Auch sie lässt nicht klar erkennen, ob das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gestaltet sein sollte. Die vorgeschlagene Satzung hat eine klare öffentlich-rechtliche Basis (es muss keine Umsatzsteuer von den Nutzern verlangt werden). Es existiert zwar potentieller Wettbewerb, da es auch private Anbieter für die Vermietung von Grillplätzen/Grillhütten geben könnte, jedoch liegen die Umsätze jährlich unter 17.500 €. Zudem ist die Vermietung von Grillplätzen/Grillhütten ein Einzelfall, laut Steuerberater ist hier die privatrechtliche Behandlung und der Vorsteuerabzug nahezu ausgeschlossen.
Die Verwaltung schlug die folgenden künftigen Gebühren für die Grillhütte vor:

Grillhütte	Generell	Mötzinger Vereine und Institutionen
Pro Tag	30,00 €	0,00 €
Kaution	50,00 €	Keine Kaution

Wie bislang sollen Mötzinger Vereine und gemeinnützige Institutionen von den Gebühren befreit werden. Die bisherigen 15,00 € für eine Anmietung Mötzinger Privatpersonen decken nicht annähernd den gemeindeseitigen Verwaltungsaufwand oder die Unterhaltung der Grillhütte. Der Vorschlag der Gemeindeverwaltung lautet daher, für auswärtige Personen und Mötzinger Bürgerinnen und Bürger die Benutzungsgebühr einheitlich auf 30,00 € festzulegen. Im Jahr 2022 betrugen die Einnahmen aus der Grillhütte 2.090,00 €. Vor der Corona-Krise (Jahr 2019) betrugen die Einnahmen rund 2.300,00 €. Im Jahr 2022 lag im Rahmen gebührenpflichtiger Anmietungen die Anmietungsquote bei rund 40 % Mötzinger Bürgerinnen und Bürgern sowie rund 60 % auswärtigen Personen. Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung könnte es somit zu geschätzten Mehreinnahmen von 500,00 € jährlich kommen.

Wasserversorgung - Gebührenkalkulation und Satzungsänderung zum 01.01.2023

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zu (in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt).

In der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mötzingen ist die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Von Seiten der Gemeinde Mötzingen wird ein kostendeckender Betrieb der Wasserversorgung angestrebt. Die Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung wurden letztmals im Dezember 2021 für die Jahre 2022 und 2023 kalkuliert. Aufgrund der inflationsbedingten extremen Kostensteigerungen müssen die Benutzungsgebühren bereits ab dem Jahr 2023 neu kalkuliert werden, weil die kalkulierten Gebühren nicht mehr kostendeckend sind. Die Verwaltung hat sich wieder für eine Gebührenkalkulation für zwei Jahre entschieden und die Gebühren auf Basis der aktuellen Kostenentwicklungen erstellt. Der Zweckverband Gäuwasserversorgung hat Ende November die Planzahlen für die Jahre 2023 bis 2026 zur Verfügung gestellt.

Als Grundlage für die Gebührenkalkulation werden die Planzahlen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 herangezogen. Im Kalkulationszeitraum betragen die Aufwendungen insgesamt 895.000 Euro und die Erträge 12.500 Euro. Daraus ergibt sich ein ungedeckter Aufwand in Höhe von 882.500 Euro, der über die Benutzungsgebühren abgedeckt werden muss. Es wurde vorgeschlagen, dass wie bisher 25 % des ungedeckten Aufwands über die Grundgebühr und 75 % über die Verbrauchsgebühr abgedeckt werden.
Den größten Aufwandsposten mit 470.000 Euro (rd. 53 %) stellt die Verbandsumlage an den Zweckverband Gäuwasserversorgung für den Bezug des Trinkwassers dar. Aufgrund der inflationsbedingten Kostensteigerungen ist hier die größte Steigerung bei den Aufwendungen der Wasserversorgung zu verzeichnen. Im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation liegt der aktuell berechnete Aufwand für den Wasserbezug im Jahr 2023 um 57.000 Euro höher als im letzten Jahr für das Jahr 2023 prognostiziert wurde.
Die Kosten für die laufende Instandhaltung des Leitungsnetzes werden wieder mit jährlich 20.000 Euro veranschlagt. Mit diesem Betrag werden in erster Linie Rohrbrüche behoben und Armaturen in Schächten erneuert. Die Aufwendungen für externe Dienstleister werden mit 41.000 Euro veranschlagt. Auf die internen Verwaltungskosten für die Betreuung der Wasserversorgung durch den Wassermeistern und die Gemeindeverwaltung entfallen 183.500 Euro. Auf die Abschreibungen entfallen im Kalkulationszeitraum 118.500 Euro (rd. 13%). Um das Leitungsnetz in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten, ist eine kontinuierliche Erneuerung des Leitungsnetzes erforderlich. In den Jahren 2023 und 2024 sind in der Finanzplanung jeweils 100.000 Euro für die Erneuerung von Wasserleitungen berücksichtigt, was zu einer Erhöhung des Aufwands durch Abschreibungen führt.
Die verkaufte Wassermenge wird mit durchschnittlich 139.000 m³ im Jahr prognostiziert. Dies entspricht der durchschnittlichen verkauften Wassermenge der letzten 10 Jahre.
Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird in Form einer Zählergebühr erhoben.
Aktuell beträgt die Grundgebühr 6,80 Euro/Monat (netto) für einen Wasserzähler Q_3 4. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,01 Euro (netto) je m³ Frischwasser.
Es wurden ab 01. Januar 2023 folgende kostendeckenden Benutzungsgebühren einstimmig vom Gemeinderat beschlossen:
Grundgebühr:
Wasserzähler Q_3 4 7,65 Euro/Monat (netto) Jahresgebühr 98,23 Euro (inkl. MwSt.)
Wasserzähler $Q_3$10 19,14 Euro/Monat (netto) Jahresgebühr 245,76 Euro (inkl. MwSt.)
Wasserzähler $Q_3$16 30,62 Euro/Monat (netto) Jahresgebühr 393,16 Euro (inkl. MwSt.)
Verbrauchsgebühr: 2,38 Euro/m³ (netto) 2,55 Euro/m³ (inkl. MwSt.)

Bekanntgaben und Verschiedenes

Weihnachtsmarkt
Aus der Mitte des Gemeinderats wurde der Dank an den Bauhof und die Verwaltung für die reibungslose Organisation und Ablauf des Weihnachtsmarktes weitergegeben. Der Gemeinderat wurde von den Teilnehmenden gebeten, dass dieses Dankeschön weitergegeben wird.
Bürgermeister Hagenlocher schloss sich dem Dank an und dankte vor allem dem gesamten Bauhofteam und Frau Faiß vom Rathaus, welche die Organisation federführend übernommen hat.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Müllabfuhr

Folgende Abfuhren finden in den nächsten Wochen statt:

- Dienstag, 27. Dezember 2022
  Restmülltonnen
- Montag, 2. Januar 2023
  Biomülltonnen / orangene Wertstofftonnen
- Montag, 9. Januar 2023
  Restmülltonnen

Alle Abfallbehälter müssen am Abfuhrtag **mit geschlossenem Deckel** bis spätestens 6.00 Uhr bereitgestellt sein.

Vereinstermine

Folgende Termine finden in den nächsten 14 Tagen statt:

- am 23. Dezember 2022
  Adventsausklang (SVM)
- am 24. Dezember 2022
  Gottesdienste (evang. Kirche)
- am 25. Dezember 2022
  Gottesdienste (evang. und kath. Kirche)
- am 26. Dezember 2022
  Distriktgottesdienst in Bondorf (evang. Kirche)
- am 26. Dezember 2022
  Weihnachtskonzert (Musikverein)
- am 29. Dezember 2022
  Jahresabschlusswanderung (SVM)
- am 31. Dezember 2022
  Altjahrsabend GD (evang. Kirche)
- am 1. Januar 2023
  Neujahrsgottesdienst
  (evang. Kirche)
- von 2. bis 7. Januar 2023
  Sternsingeraktion (kath. Kirche)
- am 6. Januar 2023
  Hexentaufe (Bommerles Hexa)
- am 6. Januar 2023
  Gottesdienst (evang. Kirche)
- von 6. bis 8. Januar 2023
  Mitarbeiterwochenende (Royal Ranger)
- am 10. Januar 2023
  Blutspendeaktion (DRK)
- am 10./11./12. Januar 2023
  Allianzgebetsabende (Kirchen)
- am 11. Januar 2023
  Frühstück mit Programmvorstellung (Landfrauen)

Kleine Anzeige – GROSSE WIRKUNG
krzbb.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in den nächsten Wochen

Aufgrund der Feiertage ist die Gemeindeverwaltung wie nachfolgend aufgeführt geöffnet.

In der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr:

- Dienstag, 27. Dezember von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
- Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr

In der Woche nach Neujahr:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Beachten Sie bitte, dass an diesen Tagen die Gemeindeverwaltung nicht durch alle Mitarbeiter komplett besetzt ist. Aus diesem Grund müssen Sie sich evtl. auf Wartezeiten einstellen bzw. diverse Angelegenheiten können nicht bearbeitet werden.

Bitte merken Sie sich vor, dass die Gemeindeverwaltung an den Feiertagen 26. Dezember und 6. Januar geschlossen ist.

Herzliches Dankeschön für Spenden

Auch im Jahr 2022 sind wieder einige Spenden für die Bücherei, Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippe, Freizeitgelände, Betreuung zur Verlässlichen Grundschule eingegangen.

Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Spendern bedanken.

Die Gemeindeverwaltung

EINLADUNG ZUM NEUJAHRSEMPFANG

AM SONNTAG, 15.01.2023 UM 11.00 Uhr
IN DER GEMEINDEHALLE

Langsam neigt sich das Jahr 2022 dem Ende zu.
Am Samstag ist Heilig Abend und dann folgt der Jahreswechsel. Aus diesem Grund möchte ich Sie bereits heute auf unseren Neujahrsempfang hinweisen und Sie herzlich dazu einladen.

Lassen Sie uns – nach 2 Corona Jahren – wieder gemeinsam das Neue Jahr 2023 begrüßen.

Der Neujahrsempfang wird in der
G e m e i n d e h a l l e, Schulstr. 10
stattfinden. Wir werden dort für Sie bestuhlen, so dass alle Besucher die Möglichkeit haben, sich zu setzen.

Neben dem Jahresrückblick 2022 werden wir auch einen Ausblick in das Jahr 2023 wagen. Außerdem freue ich mich auf interessante Gespräche mit Ihnen bei einem kleinen Umtrunk.
Bitte merken Sie sich diesen Termin vor.

Es wäre schön, wenn ich Sie zum Neujahrsempfang begrüßen könnte.

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Verunreinigungen durch Silvesterfeuerwerk

Vor den Corona-Jahren wurde vermehrt beobachtet, dass am Neujahrsmorgen diverse Verunreinigungen (Flaschen, Becher, Feuerwerkskörper usw.) auf Gehwegen und Straßen zurückgelassen werden.

Der Bauhof muss die schlimmsten Hinterlassenschaften immer mit großem Aufwand einsammeln und entsorgen.

Bitte unterstützen Sie daher die Gemeinde:

Beseitigen Sie bitte auf der Straße und auf dem Gehweg vor Ihren Häusern die Reste Ihres Silvesterfeuerwerks. Bei Nichtbeachtung droht neben den Entsorgungskosten ggf. auch ein Bußgeldverfahren.

Auch im Namen des Umweltschutzes
bedankt sich die Gemeinde bei Ihnen herzlich.

Neuer Termin für die Straßensperrung in der Mühlstraße

Aufgrund von Bauarbeiten der Netze BW – Stromtrasse und Verteilerstation – wird die Mühlstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 29 komplett gesperrt. Die Sperrung wird voraussichtlich von 10. Januar 2023 bis 09. Februar 2023 andauern.
Da die Mühlstraße keine Durchfahrtsstraße ist, sondern nur von Anliegern befahren werden darf, bitten wir die Anlieger um Verständnis dieser Maßnahme.
Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes hat diese verkehrsrechtliche Anordnung genehmigt und die ausführende Firma angewiesen, dass die Zufahrt der Anliegergrundstücke gewährleistet sein muss.

Gemeinde Mötzingen
Kreis Böblingen

S A T Z U N G
über die Benutzung und Gebühren hinsichtlich des Freizeitgeländes inklusive der Grillhütte der Gemeinde Mötzingen (Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freizeitgelände inklusive Grillhütte)

Präambel
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen
Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 2 Allgemeines
(1) Das im Eigentum der Gemeinde Mötzingen stehende Freizeitgelände inklusive Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mötzingen. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.
(2) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung ist für jeden Nutzer und Besucher des Freizeitgeländes sowie der Grillhütte mit ihrer Außenanlage in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Anlagen und liegt daher im öffentlichen Interesse.
(3) Die Gemeinde stellt die sich auf dem Freizeitgelände befindliche Grillhütte zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen gegen Gebühr und Hinterlegung einer Kaution zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Nutzung vorbehalten.
(4) Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet; sie dürfen im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.
(5) Die Zulassung der Nutzung der Grillhütte kann – auch noch vor dem eigentlichen Nutzungstag – seitens der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zu Grunde liegen. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, diesen Nutzer für künftige Anfragen zu sperren.

§ 3 Benutzung
Der Abenteuerspielplatz darf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen genutzt werden. Kleinkinder dürfen insbesondere die Rutsche, die Seilnetzpyramide, die Seilbahn und die Pendelsitzkombination nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht der Eltern benutzen. Die Benutzung des Kleinkinderspielplatzes ist nur Kindern bis zu 6 Jahren erlaubt, der Matschbereich darf von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu allen Spielplatzbereichen. Die Nutzer übernehmen die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Freizeitgeländes inklusive der Grillhütte mit Grillstelle ergeben.

§ 4 Öffnungszeiten
Das gesamte Gelände ist täglich von 8 bis 22 Uhr geöffnet. Nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde darf die Grillhütte auch nach 22 Uhr genutzt werden. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass während der Nachtruhe die zulässigen Lärmschutzgrenzwerte eingehalten und die Angrenzer nicht belästigt werden. Das Übernachten ist weder auf dem Freizeitgelände noch auf den Parkplätzen (siehe § 5) erlaubt.

§ 5 Parkplätze
Parkplätze stehen in ausreichender Zahl unterhalb des Sportgeländes auf den ausgewiesenen Flächen zur Verfügung. Außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen ist das Parken aus Rücksicht auf die umliegenden Grundstückseigentümer untersagt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
(1) Die Benutzung des Freizeitgeländes ist grundsätzlich kostenfrei. Für die Benutzung der Grillhütte mit Grillstelle wird jedoch eine Benutzungsgebühr gemäß § 8 Abs. 2 a) erhoben. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung zur Anmietung der Grillhütte. Die Gebühr ist mit Übergabe des Gebührenbescheides bei Abholung des Reservierungsschildes (Abholung bei der Gemeindeverwaltung) zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
(2) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden. Sicherheitsleistungen (Kautionen) werden gemäß § 8 Abs. 2 a) erhoben. Die Kaution ist ebenfalls bei Übergabe des Reservierungsschildes (Abholung bei der Gemeindeverwaltung), welches an der Grillhütte anzubringen ist, in bar zu entrichten.

§ 7 Gebührenschuldner
(1) Der Benutzer der Grillhütte mit Grillstelle ist zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Benutzung und Gebühren
(1) allgemein
a) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
b) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung benutzt oder betreten werden.
c) Es ist insbesondere untersagt:
- die durch das Freizeitgelände führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Fahrrädern und Rollstühlen zu befahren,
- Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
- auf dem Freizeitgelände zu zelten,
- außer auf dem Bolzplatz, dem Beach-Volleyball- und dem Kleinspielfeld sowie der Spielwiese Ballspiele aller Art durchzuführen,
- gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- außerhalb der Grillstelle Feuer anzuzünden, einen Grill aufzustellen, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- an der Grillstelle einen weiteren Grill aufstellen (ausgenommen angemeldete Nutzer der Grillhütte mit Grillstelle: ihnen ist das Aufstellen eines weiteren Grills an der Grillstelle erlaubt),
- in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
- ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Mötzingen Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
- sich im Bereich des Freizeitgeländes in einem betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
- außerhalb des Bereiches um die Grillhütte alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

(2) im Einzelnen

a) Grillhütte mit Grillstelle

- Die Benutzung der Grillhütte **mit der Grillstelle** sowie den Tischen und Bänken in und vor der Grillhütte ist vorab bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Bei der Gemeinde angemeldete Gruppen oder Personen haben am jeweiligen Tag einen Anspruch auf die Benutzung der **Grillhütte mit der Grillstelle**. Bei der Anmeldung werden Mötzinger Einwohner, Vereine, Institutionen und Firmen vorrangig behandelt.
- **Die Benutzung der Grillhütte oder der Grillstelle ohne vorherige Anmeldung ist verboten.**
- Pro Nutzung wird eine Kaution von 50,-- € fällig, die bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen ist. Die Kaution wird nach Abnahme der Grillhütte **und der Grillstelle** an die Nutzer zurückgegeben, sofern die Grillhütte und der Grillplatz einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand aufweisen. Entstandene Schäden oder notwendige Reinigungsarbeiten werden mit der einbehaltenen Kaution beglichen und ggf. ergänzend in Rechnung gestellt.
- Für Mötzinger Einwohner wird bei der Reservierung eine Gebühr von 30,-- € zzgl. einer Kaution in Höhe von 50,-- € fällig. Mötzinger Schulklassen, Kindergärten, die Verlässliche Grundschule, Vereine sowie ortsansässige gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen sind davon nicht berührt. Die Gebühr sowie die Kaution sind bei Abholung des Reservierungsschildes zu entrichten bzw. zu hinterlegen (siehe § 6).
- Ab 01.03. eines Jahres können Auswärtige Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Institutionen die Grillhütte **mit der Grillstelle** ebenfalls anmieten. Auswärtige **private Nutzer** können 3 Wochen vor dem Termin reservieren, sofern die Grillhütte frei ist. Für alle auswärtige Nutzer wird ebenfalls eine Nutzungsgebühr von 30,-- € fällig sowie eine Kaution in Höhe von 50,-- €. Die Gebühr sowie die Kaution sind bei Abholung des Reservierungsschildes zu entrichten bzw. zu hinterlegen (siehe § 6).
- Für Feuerholz hat der Benutzer selbst zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht.
- Sämtlicher Abfall ist selbst zu entsorgen. Darüber hinaus ist die Grillhütte besenrein zu verlassen, die zugehörigen Bänke und Tische vor und in der Hütte sind ebenfalls gesäubert zu hinterlassen.
- Nach Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr ist jede Lärmbelästigung zu vermeiden und Zimmerlautstärke einzuhalten.
- Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Nutzer, dieser ist zudem für die GEMA-Anmeldung verantwortlich.
- Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
- Minderjährige dürfen die Grillhütte mit Grillstelle nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten nutzen.
- Eine Weitervermietung der Grillhütte mit Grillstelle an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

b) Kleinspielfeld, Bolzplatz, Beach-Volleyball-Feld

- Die Ballspielfelder sind für jeden frei zur Benutzung, Spieler können anderen Nutzern die Benutzung nicht untersagen, es sei denn ein Spielfeld wurde vorab reserviert.
- Reservierungen der Ballspielfelder sind möglich für Mötzinger Einwohner, Vereine, Institutionen und Firmen zur Durchführung von Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen. Die Reservierung der Benutzung durch Mötzinger Personen oder Gruppen ist gebührenfrei.
- Nachrangig können auch Auswärtige, sofern sie einer gemeinnützigen Organisation oder ähnlichem angehören, die Spielfelder zu Turnierzwecken vorab gebührenfrei reservieren.

§ 9 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts

Beauftragte der Gemeinde Mötzingen haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zu den Beauftragten der Gemeinde Mötzingen gehören auch Beauftragte des Bauhofs, sowie Personen, die mit der Überwachung des Freizeitgeländes betraut sind.

§ 10 Platzverbote und strafrechtliche Verfolgung

(1) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Benutzer des Freizeitgeländes belästigen, Gegenstände beschädigen oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, sofort per Platzverbot von dem Freizeitgelände zu verweisen.

(2) Besucher des Freizeitgeländes, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Mötzingen widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

(3) Den o.g. Personen kann der Zutritt zum Freizeitgelände zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Etwaige vorangegangene Satzungen, Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte für das Freizeitgelände oder die Grillhütte mit Grillstelle der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte für das Freizeitgelände oder die Grillhütte mit Grillstelle der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 14. Dezember 2022
Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen

S A T Z U N G
Über die Benutzung sowie die Gebühren hinsichtlich des Geschirrmobiles der Gemeinde Mötzingen (Benutzungs- und Gebührensatzung für das Geschirrmobil)

Präambel
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines
Das Geschirrmobil der Gemeinde Mötzingen soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen und durch die Verwendung von Porzellangeschirr einen wirksamen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten. Die Gemeinde überlässt, in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit dem Benutzer, das Geschirrmobil oder lediglich das Inventar (Geschirr, Besteck) zur Durchführung von Veranstaltungen. Hierfür erhebt die Gemeinde Mötzingen die in § 5 dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen
Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Gebührenschuldner
(1) Der Benutzer ist zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung zur Anmietung des Geschirrmobiles oder Teilen des Geschirrmobiles (Geschirr). Die Gebühr ist nach Zustellung des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig, sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
(2) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden. Sicherheitsleistungen (Kautionen) werden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 erhoben. Die Kaution ist bei Übergabe des Geschirrmobiles bzw. des Geschirrs in bar zu entrichten.

§ 5 Vermietung und Gebühren
(1) Das Geschirrmobil und dessen Ausrüstung kann bei der Gemeindeverwaltung Mötzingen angemietet werden. Reservierungen werden von dort aus koordiniert und verwaltet. Liegen mehrere Anträge auf termingleiche Benutzung vor, so ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge sowie die Vormerkung im gemeindlichen Vereinskalender für die Vergabe entscheidend. Gemeindeeigene Veranstaltungen und örtliche Antragsteller werden bei der Vergabe gegenüber auswärtigen Antragstellern vorrangig berücksichtigt.
(2) Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Vermietungszusage vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vergabe nicht erfolgt wäre.
(3) Für die Anmietung des Geschirrmobiles werden folgende Gebühren fällig:
- Eintägige Veranstaltungen 150,00 €
- Mehrtägige Veranstaltungen zusätzlich je weiterem Tag 100,00 €
- Kaution 250,00 €
- Mötzinger Vereine und ortsansässige gemeinnützige oder kirchliche Institutionen erhalten auf die Benutzungsgebühren einen Nachlass von 50 %, eine Kaution wird nicht verlangt.

(4) Für die Anmietung lediglich des Inventars des Geschirrmobiles, z. B. Teller, Besteck, Geschirr usw. -ohne Wagen- werden folgende Gebühren fällig:
- Eintägige Veranstaltung 50,00 €
- Mehrtägige Veranstaltungen zusätzlich 20,00 € je weiterem Tag
- Kaution 50,00 €

Mötzinger Vereine und ortsansässige gemeinnützige oder kirchliche Institutionen erhalten auf die Benutzungsgebühren einen Nachlass von 50 %, eine Kaution wird nicht verlangt.
(5) Mötzinger Vereine und ortsansässige Institutionen erhalten das Geschirrmobil oder einen Teil des Geschirrmobiles (z. B. Teller, Besteck, Geschirr -ohne Wagen-) darüber hinaus für die ersten vier Veranstaltungen pro Kalenderjahr gebührenfrei. Als eine Veranstaltung wird auch eine Veranstaltung gezählt, die mehrere Tage andauert.
(6) Der Benutzer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei der Veranstaltung Speisen und Getränke nicht in/auf Einweggefäßen ausgegeben werden. Für die Ausgabe von Speisen und Getränken ist das Geschirr und Besteck des Geschirrmobiles zu verwenden.
(7) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wird.
(8) Wenn gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen wird, ist die Gemeinde Mötzingen berechtigt, den Benutzer von der Benutzung des Geschirrmobiles für weitere, künftige Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kaution einbehalten werden.
(9) Weiteres nicht mitgeliefertes Schlauch- und Leitungsmaterial ist vom Benutzer zu stellen. Der Verbrauch von Wasser und Strom geht zu Lasten des Benutzers.

§ 6 Auskunftspflicht
Der Zahlungspflichtige hat die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7 Benutzung
(1) Der An- und Abtransport des Geschirrmobiles erfolgt durch den Benutzer. Der Benutzer hat für den sachgerechten und sicheren Transport zu sorgen. Das Geschirrmobil hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.000 kg und muss mit einer hierfür geeigneten Zugmaschine transportiert werden.
(2) Der Benutzer hat eine für das Geschirrmobil verantwortliche Person zu benennen, die dann von der Gemeinde in die Handhabung des Geschirrmobils eingewiesen wird.
(3) Am Aufstellungsort werden folgende Anschlüsse benötigt: Stromanschluss 360 V mit einer Absicherung von 16 Ampere für jeweils eine Spülmaschine; Wasseranschluss ½ Zoll mit Druckminderer sowie die Möglichkeit, das anfallende Abwasser fachgerecht zu entsorgen (Schacht für 2 Zollschläuche).
(4) Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Geschirrmobils, des Geschirrs einschließlich der dazugehörenden Behälter, des Bestecks und der technischen Einrichtungen. Er verpflichtet sich, das Geschirrmobil einschließlich Ausrüstung in einwandfrei gereinigtem Zustand (Geschirr und Besteck in gespültem Zustand und sortiert wie bei Übergabe) zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben.
Für Nachreinigungsarbeiten oder Sortierarbeiten fallen Gebühren je angefangene Stunde in Höhe von 65,00 € an. Weitere Arbeiten werden nach anfallendem Aufwand berechnet; § 8, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
(5) Wird das Geschirrmobil mehrere Tage am Stück eingesetzt, so ist es über Nacht an einem geeigneten und sicheren Ort abzustellen.
(6) Um Frostschäden zu vermeiden, wird das Geschirrmobil von Oktober bis März jeden Jahres grundsätzlich nicht vermietet. Eine Vermietung in dieser Zeit stellt eine Einzelfallentscheidung dar und ist vom Einsatzstandort des Geschirrmobiles bei der geplanten Veranstaltung abhängig.

§ 8 Haftung, Beschädigung
(1) Die Gemeinde Mötzingen überlässt dem Benutzer das Geschirrmobil mit Beladung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Zur Bestückung gehört ein handelsübliches Spülmittel, das von der Gemeinde Mötzingen beschafft wird.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Mötzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche seinerseits gegen die Gemeinde Mötzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.
(3) Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalterin für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Mötzingen am überlassenen Geschirrmobil entstehen, einschließlich des Inventars. Die Gemeinde behält sich vor, festgestellte Schäden mit der hinterlegten Kaution zu verrechnen.
(5) Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen. Bei Beschädigungen, die eine weitere Vermietung des Geschirrmobiles verhindern, stehen der Gemeinde Mötzingen die entgangenen Mietgebühren zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Etwaige vorangegangene Satzungen, Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte des Geschirrmobiles oder des Geschirrs der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen, Richtlinien oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte des Geschirrmobiles oder des Geschirrs der Gemeinde Mötzingen betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 14. Dezember 2022

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen

§ 1
§ 41 Grundgebühr
§ 41 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei

Wasserzählern $Q_3$4 (Dauerdurchfluss 4 m³/h)	7,65 Euro je Monat
Wasserzählern $Q_3$10 (Dauerdurchfluss 10 m³/h)	19,14 Euro je Monat
Wasserzählern $Q_3$16 (Dauerdurchfluss 16 m³/h)	30,62 Euro je Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2
§ 42 Verbrauchsgebühr
§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,38 Euro.
(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,38 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 14. Dezember 2022

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der schnelle Draht zu Ihrer Kleinanzeige: 07031 6200-20
krzbb.de

Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen

S A T Z U N G
über die Benutzung und die Gebühren hinsichtlich der Gemeindehalle der Gemeinde Mötzingen (Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeindehalle)

Präambel
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen
Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 2 Zugangs- und Benutzungsverhältnis
(1) Die Gemeinde Mötzingen erhebt für die Benutzung sowie zur Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Gemeindehalle Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen. Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung. Der Zugang zur Gemeindehalle folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Zugangsanspruch aus § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Zugang wird durch die Regelungen dieser Satzung näher konkretisiert.
(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich nach Maßgabe dieser Satzung ausgestaltet. Diese Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Halle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals an.

§ 3 Gebührenpflichtiger
Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
a) der Veranstalter
b) der Benutzer
c) der Antragsteller
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzung der Gemeindehalle
(1) Benutzung durch die Grundschule, die Betreuung zur verlässlichen Grundschule sowie die Kindergärten / Kinderkrippen von Mötzingen
a) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung und dient in erster Linie der Durchführung des Sportunterrichts der Grundschule der Gemeinde Mötzingen. Bei Bedarf und vorhandener Hallenkapazität kann die Halle für Bewegungsangebote auch durch die Mötzinger Betreuung zur verlässlichen Grundschule sowie die Mötzinger Kindertageseinrichtungen genutzt werden.
b) Die Durchführung des Schulsports und Veranstaltungen der Grundschule außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts dürfen durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen bzw. dem Übungsbetrieb von Vereinen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Benutzung durch die Vereine (Übungsbetrieb)
a) Für die Durchführung des Übungsbetriebes wird die Gemeindehalle samt den Nebenräumen aus Kapazitätsgründen ausschließlich den Mötzinger Vereinen im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung gestellt, insoweit die Räume nicht von der Grundschule für ihre eigenen Zwecke belegt sind oder beansprucht werden. Auf § 5 wird hierbei verwiesen.
b) Sofern die Gemeindeverwaltung an einzelnen Tagen die Gemeindehalle zu Veranstaltungen (z. B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt oder Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 b) stattfinden sollen, muss der Übungsbetrieb ohne Anspruch auf Ersatzzeiten entschädigungslos ausfallen. Die jeweils betroffenen Vereine werden in diesen Fällen im Voraus benachrichtigt.
Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Beauftragter im Amt. Die Vereine werden frühestmöglich informiert.

(3) Benutzung für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen
Veranstaltungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 fallen, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Auf § 7 wird hierzu verwiesen. Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen mit Sitz in Mötzingen dürfen die Halle für Sport- und sonstige Veranstaltungen anmieten. Zudem dürfen auch ortsansässige Unternehmen/Gewerbetreibende die Gemeindehalle für sonstige Veranstaltungen buchen. Dies gilt jedoch nur für Hauptversammlungen bzw. Betriebsversammlungen, betriebliche Feiern sind ausgeschlossen. Eine Überlassung der Halle an Privatpersonen für private Feiern ist ebenfalls ausgeschlossen.

(4) Belegungsplan und Übergabe
a) Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Grundschule sowie den sonstigen Hallennutzern erstellt.
b) Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder der Technischen Fachkraft mitgeteilt werden.

§ 5 Höhe der Gebühren
(1) Sportliche Zwecke (Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen)
a) Der Übungsbetrieb durch Vereine mit Sitz in Mötzingen sowie ortsansässige gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen ist gebührenfrei.
b) Veranstaltungen durch Mötzinger Vereine, ortsansässige gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen, die Mötzinger Grundschule, die Mötzinger Kindertageseinrichtungen sowie die Betreuung zur Verlässlichen Grundschule für Übungszwecke sind gebührenfrei.
c) Verbands- oder Pflichtwettkämpfe sowie sonstige Sportveranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen, sind gebührenfrei. Dies gilt nur wenn die Küche nicht benutzt wird, bzw. kein Ausschank oder Speisenverkauf stattfindet, ansonsten werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 2 fällig.

(2) Kulturelle und sonstige Zwecke
1. Gebühren
a) Grundgebühr Hallennutzung inklusive Foyer, Bühne / Mehrzweckraum und Küchennutzung pro Veranstaltungstag
275,-- Euro
Ergänzend wird folgende Gebühr pro Veranstaltungstag fällig:
Pauschale für Energie, Betriebskosten, Technik und Technische Fachkraft 75,-- Euro

Ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen wie Kirchen und Stiftungen mit Sitz in Mötzingen wird die Grundgebühr zur Hallennutzung als Beitrag der Gemeinde zur Förderung von Kultur und Sport für die ersten vier Veranstaltungen pro Kalenderjahr erlassen. Als eine Veranstaltung wird auch eine Veranstaltung gezählt, die mehrere Tage andauert. Die Pauschale für Energie, Betriebskosten, Technik und die Technische Fachkraft wird dennoch pro Veranstaltungstag erhoben.

Die Reinigung von Küche und Schankraum ist Sache des Gebührenpflichtigen.
Die Hallenreinigung nach Veranstaltungsende erfolgt durch die Benutzer unter Anleitung durch die Technische Fachkraft. In der Pauschale für Energie, Betriebskosten und Technik ist die Einweisung durch die Technische Fachkraft (auch in die Hallentechnik wie Bedienung der Lautsprecher und die Bühnenbeleuchtungsanlage) und die Bereitstellung von Putzmitteln enthalten. Sollte eine Nachreinigung durch die Technische Fachkraft erforderlich sein, so werden die anfallenden Kosten dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt. Die Abnahme des Geschirrs, der Gläser usw. erfolgt durch die Technische Fachkraft in Anwesenheit des Benutzers oder dessen beauftragten Vertreters.
Eingeschlossen ist die Benutzung der Lautsprecheranlage und der Bühnenbeleuchtung.
b) Nutzung der Bühnenelemente (unabhängig von der Anzahl)

Ortsansässige Unternehmen / Gewerbetreibende / auswärtige Vereine: 100,-- Euro
Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Mötzingen: gebührenfrei

c) Brandwache gem. der jeweils aktuellen Kostenersatzsatzung der Gemeinde Mötzingen
d) Ersatz für Gläser, Geschirr, usw. je Einheit Selbstkosten
e) Ersatz für beschädigte Stühle Selbstkosten
f) Abfallgebühren bei Nichtentsorgung durch Benutzer Selbstkosten zzgl. Aufwand für Technische Fachkraft
g) Ersatz für beschädigte Tische, je Tisch Selbstkosten

2. Die Bedienung von Lautsprecher und Bühnenbeleuchtungsanlage darf nur von eingewiesenen Personen vorgenommen werden.
3. Aufstellen und Abräumen, einschließlich Reinigung von Bühne, Tischen und Stühlen:
   Der Aufbau und Abbau von Bühne, Tischen und Stühlen, sowie deren Reinigung nach der Veranstaltung erfolgt durch den Gebührenpflichtigen unter Aufsicht der Technischen Fachkraft.
4. Die Müllbeseitigung ist Aufgabe des Benutzers und hat unmittelbar am Ende der Veranstaltung zu erfolgen. Sollte die Müllbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, ist diese vom Gebührenpflichtigen gemäß § 5, Abs. 2, Nr. 1f) zu bezahlen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Gemeindehalle.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren sowie ggf. eine Kaution in Höhe von 250,00 € pro Veranstaltung zu erheben.
(3) Die Vermietung der Gemeindehalle kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7 Vermietung

(1) Zur Anmietung der Gemeindehalle für Veranstaltungen ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Hierfür wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen für sonstige Veranstaltungen nach § 4 Abs. 3 ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Vermietung entscheidet die Gemeindeverwaltung, im Einzelfall der Gemeinderat. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck verwendet werden.
(2) Das Inventar der Halle wie Tische, Stühle, Geschirr, Besteck, Sportgeräte usw. kann nicht zur Nutzung außerhalb der Gemeindehalle angemietet werden.

§ 8 Hausordnung

1. Jeder Benutzer der Gemeindehalle übernimmt die Verpflichtung, die Halle schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt ausüben.
2. Im Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen darf der Hallenbereich nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, welche eine abriebfeste, nicht abfärbende Sohle, haben. Die Schuhe sind im Umkleideraum zu wechseln. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
3. Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden. Die Verwendung von Harzen aller Art ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Benutzer die Kosten einer Sonderreinigung.
4. Die Technische Fachkraft übt das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von der Technischen Fachkraft bedient werden, oder von Personen, die von ihr oder der Gemeindeverwaltung eingewiesen wurden.
6. Eine Bewirtung im Mehrzweckraum/auf der Bühne ist nicht zulässig.
7. Zum Schutz des Hallenbodens sind bei Betrieb eine Weizenbierstandes oder Ähnlichem Matten bzw. Hallenbodenschutz unterzulegen.
8. In der gesamten Halle einschließlich Foyer und Mehrzweckraum gilt Rauchverbot.
9. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig. Anlagen, die Nebel oder Ähnliches verursachen, sind aufgrund der Brandmeldeanlagen nicht erlaubt.
10. Von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten (z. B. Technische Fachkraft, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Feuerwehr).
11. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: Arbeitshunde, Kleintierausstellungen, etc.).
12. Alle Benutzer sind dazu verpflichtet, nach Nutzungsende die Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und abzuschließen.
13. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis bzw. Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen und deren Auflagen einzuhalten. Diese sind bei der Veranstaltung vorzuhalten. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Benutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.
14. Fluchtwege und Notausgangstüren sind stets freizuhalten, feuerpolizeiliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
15. Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Er muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Er ist darüber hinaus zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
16. Der Benutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist dieser verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden. Der Benutzer hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.
17. Bei einer geplanten Bestuhlung hat der Benutzer die Bestuhlungspläne zur Kenntnis zu nehmen und der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, welche Art der Bestuhlung ausgeführt wird. Darüber hinaus darf die Anzahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze bzw. Besucherzahlen nicht überschritten werden. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten und im Foyer auszuhängen.
18. Darüber hinaus ist generell die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.
19. Der Benutzer hat bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in der Gemeindehalle sowie in der Gemeinde an sich nicht gefährdet werden.
20. Das Schmücken der Halle und die Bestuhlung ist vorab mit der Technischen Fachkraft abzusprechen.

21. Eine Brandsicherheitswache wird von der Gemeindeverwaltung angefordert, sofern die Gemeindeverwaltung diese für erforderlich hält. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Benutzers durch Anordnung der Gemeindeverwaltung von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnung der Sicherheitswache durch die Gemeindeverwaltung hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
22. Der Benutzer hat eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.
23. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Benutzer zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Gemeindehalle jederzeit gewährleistet ist.
24. Auf die Belange der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Lärm und sonstige Belästigungen der Nachbarn zu unterlassen bzw. bei Musikveranstaltungen hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
25. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten bis spätestens des auf die Veranstaltung folgenden Tages bzw. dem mit der Gemeindeverwaltung vereinbarten Termin geräumt und gereinigt an die Gemeinde Mötzingen zurückzugeben.

§ 9 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

1. Die jeweiligen Übungsleiter haben für die Beachtung der Benutzungsregelungen und Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Der ausrichtende Verein trägt die Gewähr hierfür.
2. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor Benutzung zu überzeugen und muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
3. Das Betreten der Küche ist bei normalem Übungsbetrieb nicht gestattet.
4. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
5. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Der verantwortliche Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Lichter ausgeschaltet sind und die Halle ordnungsgemäß geschlossen ist.

§ 10 Besondere Vorschriften für Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

(1) Küchenbenutzung

a) Das gesamte Inventar des Küchenbereichs wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer von der Technischen Fachkraft übergeben. Die Rückgabe erfolgt in derselben Weise nach der Benutzung.
b) Beschädigtes Geschirr wird nicht zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Dasselbe gilt für abhandengekommene Gegenstände.
c) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind bis spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
d) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen. Das benutzte Inventar (bspw. Geschirr, Gläser, Besteck) ist sauber und hygienisch zu reinigen. Zudem ist für eine genügende Lüftung ist zu sorgen. Küchengeräte (Backofen, Herd, Kühlschränke, Warmhaltebecken, Schränke, Spülen, Dunstabzugshaube etc.) und Theken sind sorgfältig innen und außen zu reinigen.
e) Sofern ein Getränkelieferungsvertrag für die Gemeindehalle besteht, hat der Benutzer die Regelungen über die Getränkelieferung zu beachten. Die im Getränkelieferungsvertrag vereinbarten Getränke dürfen nur beim Vertragspartner der Gemeinde erworben werden.

(2) Allgemeine Regelungen für <u>jegliche</u> Veranstaltungen

a) Die Reinigung aller benutzten Räume erfolgt durch den Benutzer selbst unter Anweisung der Technischen Fachkraft. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:
- Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind nass zu reinigen.
- Die Toiletten sind nass zu reinigen.
- Verwendete Tische sind nass abzuwischen.

b) Sofern der Benutzer Inventar der Gemeinde Mötzingen nutzt, erfolgt eine gemeinsame Übergabe. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde Mötzingen Schäden und Fehlbestände am Inventar zu ersetzen.
c) Der Benutzer ist verpflichtet, für seine Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen, die für Schäden, für die der Benutzer haftet, eintritt und insbesondere auch Schäden an den Räumlichkeiten abdeckt.
d) Der Benutzer trägt für die Dauer der Überlassung der Räumlichkeiten die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Räum- und Streupflicht. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Mötzingen von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.
e) Der Benutzer oder eine von ihm beauftragte Person hat während der Dauer der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

§ 11 Benutzung der Parkplätze und Zufahrtswege

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu den Sporthallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Der Vertragspartner hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.

§ 12 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 13 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 14 Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter bzw. Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden.
2. Der Bürgermeister, dessen Beauftragte oder die Technische Fachkraft sind befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
b) andere Besucher belästigen,
c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus der Gemeindehalle inklusive der Nebenräume zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Benutzer übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen nicht anwesend sind.

3. Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Benutzer, die in grober Weise dieser Satzung oder den Einzelanweisungen der Technischen Fachkraft zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räumlichkeiten verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
5. Der Benutzer bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung erlassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen, wenn

dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

3. Etwaige vorangegangene Satzungen oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte sowie die Nutzungsbedingungen der Mötzinger Gemeindehalle betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen, die die Gebühren oder Entgelte der Mötzinger Gemeindehalle betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
4. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 14. Dezember 2022

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Familienanzeigen

informieren Freunde,
Verwandte und Bekannte.
Schnell und günstig.
Zum ermäßigten
Anzeigentarif.

Wir beraten Sie gerne:
Telefon 07031 6200-20
Telefax 07031 6200-78

KREISZEITUNG
Böblinger Bote

krzbb.de

Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Mötzingen

Am 22. September 2022 wurde die neue Satzung in der Versammlung der Jagdgenossenschaft Mötzingen beschlossen. Diese wurde am 7. Dezember 2022 von der unteren Jagdbehörde genehmigt und lautet wie folgt:

S A T Z U N G

der Jagdgenossenschaft Mötzingen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 22.09.2022 folgende Jagdgenossenschaftssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Mötzingen" und hat ihren Sitz in Mötzingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:
a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
g) Änderungen der Satzung,
h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Mötzingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Mötzingen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind nach Ablauf von 2 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 2.500,00 Euro überschritten haben.

2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mötzingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mötzingen veröffentlicht.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Jagdgenossenschaftssatzungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mötzingen, den 16. Dezember 2022

Für den Gemeinderat
gez. Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Informationsbroschüren

Folgende Broschüren liegen auf dem Rathaus zur Abholung bereit:

Sindelfinger Stadthalle: A night of Queen
am 14. Januar 2023, The 12 Tenors am 29. März 2023

Aufruf zur Selbstkontrolle des Wasserzählers

Immer wieder werden nach der Jahresendabrechnung der Wasserzähler hohe Verbrauchswerte festgestellt, die auf undichte Hauswasserleitungen, undichte Spülkästen an Toiletten, tropfende Wasserhähne, undichte Überdruckventile im Heizraum oder ähnliches zurückzuführen sind.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das nach dem Wasserzähler verloren gegangene Wasser nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung von den Kunden bezahlt werden muss.
Um sich vor solchen unliebsamen Überraschungen zu schützen, empfehlen wir daher, in regelmäßigen Abständen den Wasserzähler selbst zu kontrollieren. Achten Sie dabei auf Abweichungen zum Vorjahresverbrauch.
Notieren Sie am besten monatlich Ihren Zählerstand und vermerken Sie diesen auf dem nachfolgenden Kontrollblatt. So können Sie im Falle eines Defektes relativ schnell reagieren und Ihren Sanitärinstallateur oder Heizungsbauer benachrichtigen.

Bitte hier ausschneiden

Wasserzähler Nr.: _____

2023	Zählerstand	Verbrauch	Ablesedatum
Jahresendabrechnung 2022			
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Landkreis Tübingen

Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen
Tel.: 07121/480-3087

Flurbereinigung Rottenburg-Baisingen (Süd)
Landkreis Tübingen

Informationen zum Ausbau des Wegenetzes im Flurbereinigungsverfahren Rottenburg-Baisingen (Süd).

Stand der Bauarbeiten:

Ende Oktober 2022 wurden im o.g. Flurbereinigungsverfahren die Bauarbeiten fortgesetzt. Die Schotterwege wurden zum größten Teil vollständig hergestellt. In Teilbereichen wurden entlang der Wege Humusangleichungen durchgeführt. Für die Fertigstellung der geplanten Asphaltwege wurde der Unterbau weitestgehend vorbereitet. Hierzu kann das genehmigte Wege- und Gewässernetz auf der Internetseite www.LGL-BW.de/3854 eingesehen werden.

Wichtige Hinweise:

Bis zur Fertigstellung der Wege ist vereinzelnd mit Einschränkungen zu rechnen.

Für die bevorstehenden Asphaltarbeiten ist es wichtig, die Schotteroberflächen von Schmutz freizuhalten.

Die neuen Schotterwege, sollten nur mit mäßigen und angepassten Geschwindigkeiten befahren werden.

Des Weiteren werden Reiter gebeten, auf den neuen Schotterwegen und den frisch geschotterten Bankettstreifen entlang der Asphaltwege vorerst nicht zu reiten. Durch die Hufe wird die noch nicht fest abgebundene Schotterschicht beschädigt.

Im Allgemeinen wurden für die Herstellung der Wege erhebliche öffentliche und private Mittel aufgewendet. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Wege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, um hohe Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten zu vermeiden.

Wir bitten alle Nutzer der landwirtschaftlichen Wege sorgfältig auf die Holzpflöcke zu achten. Diese sind Eigentum der Teilnehmergemeinschaft und werden für das weitere Verfahren benötigt.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass zwischengelagerte Erdhäufen ebenfalls Eigentum der Teilnehmergemeinschaft sind und nicht entfernt werden dürfen.

Vermessungsarbeiten:

Aktuell findet die Aufmessung des Wegenetzes sowie der topografischen Gegenstände (z.B. Hecken, Böschungen, Schächte, Bäume usw.) durch Mitarbeiter des Landratsamtes statt. Diese sind nach § 35 des Flurbereinigungsgesetzes berechtigt, die Flurstücke zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
gez. Schnelle

www.kreis-tuebingen.de

Fundamt

- Eine Hundekniebandage ging verloren.

Gefunden wurde eine Armbanduhr und in der Bücherei sind mehrere Kindermützen und Kinderhandschuhe liegen geblieben. Alle Fundsachen sind befinden sich nun auf dem Fundbüro im Rathaus.

Der/die Finder:in bzw. der/die Verlierer:innen werden gebeten sich mit der Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro, Telefon (0 74 52) 88 81 – 21 in Verbindung zu setzen.

Gemeindliche Einrichtungen

Volkshochschule Mötzingen

**VHS-Büro, Schloßgartenstraße 1, Zimmer 4,
71159 Mötzingen**

Tel: (0 74 52) 88 81 21
Fax: (0 74 52) 88 81 30

Mail: vhs@moetzingen.de
Homepage: www.vhs.moetzingen.de

Anmeldungen sind jederzeit online möglich, auch außerhalb der Öffnungszeiten. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich online über die neue Homepage anzumelden

Gemeindebücherei Mötzingen

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Das Team der Gemeindebücherei wünscht Ihnen ein frohes und belesenes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr! Machen Sie es doch einfach wie Herr Schmitt, unser Maskottchen, der es sich unter dem Weihnachtsbaum mit einem Buch und einer Tasse Tee gemütlich gemacht hat!

Falls Ihnen „zwischen den Jahren“ der Lesestoff ausgehen sollte, sind wir am Samstag, 31. Dezember 2022 von 10.00 bis 12.30 Uhr für Sie da, oder Sie schauen in unserer Onleihe vorbei, die rund um die Uhr für Sie geöffnet ist.

Weihnachtliche Vorlesestunden am 29. November und 13. Dezember 2022

Gemeinsam mit Herrn Fuchs reisten wir an den Nordpol und erlebten mit, wie er dort versehentlich die Wunschzettel einiger Kinder auffraß – und das, obwohl er doch nur dem Weihnachtsmann beim Beantworten der Briefe helfen wollte. Die Zweitklässler:innen waren sehr aufmerksam dabei und freuten sich, anschließend bei der Fuchs-Rallye verschiedene Rätsel zu lösen. Wir hatten viel Spaß mit euch und freuen uns schon auf die nächsten Vorlesestunden!

NEU: Vorlesestunden ab Januar 2023
nicht mehr innerhalb der Klassenstufen getrennt

- Dienstag, 17. Januar 2023 für Klasse 1a und 1b, 14.30-15.30 Uhr
- Dienstag, 31. Januar 2023 für Klasse 1a und 1b, 14.30-15.30 Uhr
- Dienstag, 14. Februar 2023 für Klasse 2a und 2b, 14.30-15.30 Uhr
- Dienstag, 28. Februar 2023 für Klasse 2a und 2b, 14.30-15.30 Uhr

Wir bitten um Anmeldung in der Bücherei oder per Email an buecherei@moetzingen.de. Bereits getätigte Anmeldungen für die Termine bleiben bestehen, gerne dürfen Sie Ihr Kind für die weitere Vorlesestunde ebenfalls anmelden.

Der Downloadtipp der Woche!

eBook: Tür an Tür (Dominik Barta)

Dominik Barta erzählt vom Leben in der Stadt, von Identität und Einsamkeit und von Toleranz und Solidarität. Kurt, Anfang dreißig und homosexuell, hat endlich eine Anstellung als Lehrer und eine kleine Wohnung gefunden. Anfangs stören ihn die Geräusche aus der Nachbarwohnung sehr, doch als er Herrn Drechsler, der seit Jahrzehnten hier wohnt, kennenlernt, kann er sogar mit dessen Klospülung leben. Auch mit Regina, der Neuen aus dem vierten Stock, freundet Kurt sich rasch an. Und als nach einer gescheiterten Beziehung sein bester Freund bei ihm einzieht und einer seiner Schüler vor der großen Weltpolitik plötzlich bei ihm Zuflucht sucht, wird Kurt endgültig bewusst, was Familie auch bedeuten kann...

Auch als Buch in der Gemeindebücherei,
empfohlen von Herrn Mutlugöz beim Kaufrausch.

Bei uns ist was los!

- Donnerstag, 22. Dezember 2022: Die Betreuung zur Verlässlichen Grundschule besucht die Bücherei.
- Dienstag, 17. Januar 2023: Vorlesestunde, Kl. 1a und 1b, 14.30 bis 15.30 Uhr (mit Anmeldung)

Öffnungszeiten:

- Samstag, 31. Dezember 2022: 10.00 bis 12.30 Uhr
- Samstag, 7. Januar 2023: 10.00 bis 12.30 Uhr
- Dienstag, 10. Januar 2023: 16.00 bis 18.30 Uhr
- Mittwoch, 11. Januar 2023: 16.00 bis 18.30 Uhr

Bitte beachten Sie: In den Weihnachtsferien vom 21. Dezember 2022 bis 7. Januar 2023 haben wir dienstags und mittwochs geschlossen.

Am Samstag, 31. Dezember 2022 und 7. Januar 2023 sind wir zu den üblichen Ausleihzeiten von 10 bis 12.30 Uhr für Sie da.

Im Interesse aller Besucher:innen und Mitarbeiter:innen freuen wir uns über alle, die weiterhin freiwillig eine Maske tragen!

Rund um die Uhr geöffnet unter:
buecherei.moetzingen.eu und www.onleihe.de/ebib

Folgt uns auf Instagram:
instagram.com/gemeindebuecherei.moetzingen/

Mötzinger Senioren

Computertreff Jettingen/Mötzingen

An den Donnerstagen **22. Dezember, 29. Dezember 2022 und 5. Januar 2023** fällt der Computertreff aus. Ansonsten, immer Donnerstags begrüßen wir sie gerne im Mehrzweckraum des Rathauses in Jettingen von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Sie kommen einfach ohne Anmeldung während unserer Öffnungszeiten vorbei und schildern ihr Problem, wir nehmen uns gerne Zeit für sie. Einen Kaffee gibt es bei uns auch.

Wir helfen ihnen bei Fragen und Problemen rund um den Computer/Laptop, und das Smartphone. Auch für sonstige technische Fragen findet einer von uns 5 Helfern sicher eine Lösung für sie. Wir kennen uns aus mit Windows inkl. W11, Apple Computern und iPhones, Linux, und natürlich Android Smartphones.

Bei uns gelten die aktuellen Corona-Regelungen.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an Gerd Oestringer, Mötzingen, Telefonnummer (0 74 52) 7 63 25 oder Artur Gödde, Jettingen, Telefonnummer (0 74 52) 7 75 56.

Mehr Informationen bei www.moetznet.blogspot.com

Seniorentreff Mötzingen

Letzter Singnachmittag 2022 – ein Höhepunkt

Alle unsere Singnachmittage waren schön und vor allem sehr gut besucht.

Auch an unserem letzten Singnachmittag am Montag, 12. Dezember 2022 war wie immer alles voll besetzt. Er sollte uns einstimmen auf Weihnachten. Entsprechend feierlich wurde die Dekoration ausgerichtet. Tannenzeige, Kerzen, Springerle, Weihnachtssterne usw. zierten die Tische im Bürgersaal des Betreuungszentrums.

Zunächst konnte sich jeder wünschen ein Lied wünschen das ihm gefällt.

Nach gemütlicher Pause bei Kaffee, Kuchen und Brötle wurde es so richtig feierlich.

Aus einem eigens für diesen Nachmittag angefertigten Weihnachtslieder Heft wurden die schönen Weihnachtslieder unter Begleitung von Martin (Akkordeonspieler) und Uli (Gitarre) gesungen. Zwischendurch hat unsere Schwäbische Frau (Gertrud) zur Auflockerung Gedichte über Weihnachten, Brötle, usw. vorgetragen.

Zum Schluss durften natürlich die beiden Weihnachtslieder nicht fehlen, die ohne Beleuchtung im Schein der Kerzen gesungen wurden.

So viele Weihnachtslieder haben wir schon lange nicht mehr gesungen, war der Tenor der Anwesenden.

Frau Bertsch hat sich am Schluss bei allen bedankt die in irgendeiner Weise zum Gelingen der **schönen Nachmittage das** ganze Jahr über beigetragen haben und wünschte allen frohe Feiertage und ein gutes, gesundes Neues Jahr!

Unser **erster Singnachmittag** ist am Montag, 30. Januar 2023, wozu wir bereits heute ganz herzlich einladen.

Sozialberatung für geflüchtete Menschen

Sozialberatung für geflüchtete Menschen,
Sonja Marion,
Schloßgartenstr.7, 1. OG, 71159 Mötzingen

Telefon (0 74 52) 8 86 90 96
Mobil: (0159) 04050045

Mail: sonja.marion@moetzingen.de

Sprechzeiten:

Mo. 13.30 – 16.30 Uhr,

Di. 14.00 bis 18.30 Uhr,

Do. 8.30 bis 12.00 Uhr

Landratsamt Böblingen

Weihnachtsbotschaft von Landrat Roland Bernhard

„Die Krisen der Welt erfassen den Landkreis Böblingen“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Welt blickte in diesem Jahr auf den Kriegsherd in der Ukraine. Der Angriffskrieg Putins hat uns in Europa erschüttert und leider aufgezeigt, wie zerbrechlich der Frieden um uns herum ist. Unser Land war die Jahrzehnte vorher arglos im Umgang mit Russland und vielen anderen Staaten, die ihre eigene Macht als das Maß aller Dinge betrachten, die Menschenrechte und das Völkerrecht dagegen missachten. Die Vielzahl der Flüchtlinge, die zu uns kommen, fliehen vor der grausamen Gewalt gegen die ukrainische Bevölkerung. Die Weltpolitik ist gefordert, hier gemeinsam entschlossen zu handeln – gegen den Krieg und für die Menschen unter Beschuss oder auf der Flucht.

Die Ukrainerinnen und Ukrainer entrichten einen hohen Blutzoll im Kampf für Demokratie, Sicherheit und nationale Souveränität. Es sind unsere Werte, die wir ihnen helfen, zu verteidigen. Das hat Inflation und Knappheit zur Folge – Umstände, die keiner von uns mehr kannte. Die ausgerufene Zeitenwende empfinden wir deshalb so schmerzlich, weil wir nicht bloß den Verlust liebgewonnener Standards und das Gefühl von Sicherheit spüren, sondern weil wir unsere eigene Haltung zu Staat und Gesellschaft korrigieren müssen.

Der Staat und seine Kommunen sowie viele andere Organisationen können nicht mehr alle Versprechen halten, die sie den Menschen in Deutschland gegeben haben. Es kehrt eine Zeit wieder, da wir unsere Ansprüche und Erwartungen an Vater Staat reduzieren und uns selbst stärken. Übernehmen wir mehr Verantwortung innerhalb unserer Familien ebenso wie für unsere Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn. Scheuen wir uns nicht, die Nähe und Fürsorge unserer Mitmenschen zu suchen. Auch das Ehrenamt und jede Form freiwilliger Hilfe wird noch mehr als bislang in unserer Gesellschaft gefragt sein, um dort zu unterstützen, wo staatliche Angebote nicht ausreichen.

Im Landkreis Böblingen sind wir derweil damit beschäftigt, die Flüchtlinge, die zu uns kommen, unterzubringen. Im dicht besiedelten Ballungsraum fällt uns das zunehmend schwer. Lange haben wir versucht, die Belegung von Sporthallen zu vermeiden. Nun müssen wir aber damit leben, dass wir nicht schnell genug reguläre Unterkünfte schaffen können. Und das wird sich wohl auch im kommenden Jahr zunächst nicht ändern. Die Aufnahme von Flüchtlingen ist in den vergangenen Monaten zur größten Aufgabe des Kreises geworden.

Dabei treten die vielen Erfolge, die wir 2022 erreicht haben fast in den Hintergrund: Mit dem Flugfeldklinikum zwischen Böblingen und Sindelfingen sichern wir die Versorgung der Menschen im Kreis über Jahrzehnte auf hohem Niveau. Die Bauarbeiten schreiten trotz widriger Marktlage gut voran. Gleichzeitig modernisieren wir die Krankenhäuser in Herrenberg und Leonberg. Auch beim Thema Mobilität geschieht Wichtiges: Der Ausbau der A81 ist in vollem Gange und das Angebot im ÖPNV verbessert sich weiter. Der Ausbau des Breitbandnetzes im Kreis hat Fahrt aufgenommen und wir werden unser Ziel der flächendeckenden Versorgung wahrscheinlich zwei Jahre früher als geplant erreichen – 2028 anstatt 2030.

Der Landkreis Böblingen ist ein wirtschaftsstarker Landkreis. Vor allem ist der Landkreis geprägt von seinen Menschen. Ihr Engagement und ihre Vielfalt machen uns stark. Deshalb bin ich überzeugt davon, dass uns gemeinsam die Bewältigung der Krisen gelingen wird. Gemeinsam werden wir in 2023 zudem das 50. Jubiläum des Landkreises mit vielen Aktionen und einem Bürgerfest feiern.

Ihnen allen wünsche ich eine friedliche Weihnachtszeit mit Ihren Liebsten. Gleich welcher Herkunft erinnern uns die ruhigeren Weihnachtstage daran, dass wir nur im Miteinander und in Solidarität ein gutes Leben führen können.

Zuletzt geht mein Dank an all die Menschen, die an den Feiertagen für uns im Einsatz sind: In unseren Krankenhäusern, bei Polizei und Feuerwehr sowie in vielen anderen Bereichen.

Schöne Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr wünscht

Ihr

Landrat Roland Bernhard

Was ändert sich 2023 im Energiebereich?

Kostenlose, neutrale Erstberatung nach Terminvereinbarung bei der Energieagentur Kreis Böblingen

Neue Vorschriften sollen Verbraucherinnen und Verbraucher im kommenden Jahr vor den hohen Kosten für Wärme und Strom schützen, und helfen, den Energieverbrauch zu verringern und die erneuerbaren Energien zu stärken. Alles steht im Zeichen des Klimawandels und der hohen Preise auf den Energiemärkten.

Werden bestimmte Energiesparmaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, sollen ab Januar auch die Materialkosten gefördert werden. Heizungen werden nur noch gefördert, wenn sie auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden. Zusätzlich kann auch die Miete provisorischer Heizungen mitgefördert werden, wenn die Heizung im Zuge eines Defekts ausgetauscht wird. Wer eine Biomasseheizung, zum Beispiel für Holzpellets wählt, muss auch Solarthermie nutzen, um eine Förderung zu erhalten. Biomasseheizungen müssen außerdem höhere Anforderungen an Schadstoffemissionen erfüllen. Bei der Förderung von Gebäudesanierungen wird die Verwendung vorgefertigter Elemente mit einem Bonus belohnt. Der Bonus für die Sanierung energetisch sehr schlechter Häuser soll darüber hinaus erhöht werden.

Wer Förderprogramme nicht nutzt, kann für energetische Maßnahmen eine Steuerermäßigung erhalten. Der Einbau gasbetriebener Heizungen wird ab 2023 nicht mehr steuerlich berücksichtigt. Für Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien werden weiterhin Steuerermäßigungen in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen gewährt, ebenso für nachträgliche Wärmedämmungen oder die Modernisierung von Fenstern.

Das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), das zuletzt im Juli 2022 für mehr Förderung für eingespeisten Solarstrom gesorgt hat, wird ab 2023 erneut geändert. Für neue und bestehende Anlagen entfällt die Pflicht zur Begrenzung der Einspeiseleistung auf

70 Prozent der Nennleistung. Das bedeutet, dass von den Anlagen mehr Strom eingespeist werden kann. Netzbetreibern muss auch keine Fernsteuerbarkeit mehr gewährt werden. Zudem ist geplant, ab 2023 die Erträge von Photovoltaikanlagen bis 30 Kilowatt von der Einkommensteuer zu befreien. Die Anschaffung von neuen Photovoltaikanlagen soll außerdem von der Mehrwertsteuer befreit werden. Auch die Vergütungssätze für den in das Stromnetz eingespeisten Strom wurden angehoben.

Die EEG-Umlage entfällt 2023 endgültig. Das macht den Betrieb von Anlagen günstiger, da für die Ermittlung der gesamten erzeugten Strommengen kein Erzeugungszähler mehr notwendig ist. Bereits im Juli wurde die EEG-Umlage auf null Cent gesenkt, um Bürgerinnen und Bürger von den hohen Strompreisen zu entlasten.

Eine kostenlose, neutrale Erstberatung rund um die energetische Sanierung, wie zum Beispiel die Erneuerung des Heizsystems, gibt es nach Terminvereinbarung bei der Energieagentur Kreis Böblingen. Zusätzlich können kostengünstige Energie-Checks vor Ort in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vereinbart werden. Weitere Informationen gibt es telefonisch unter (0 70 31) 6 63-20 40 oder im Internet unter www.ea-bb.de.

Was Bauern bieten – regional genießen

Neue Webseite BauernBieten.de

Das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz hat auf einer neuen Internetseite die ganze Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Landkreis Böblingen zusammengefasst. Unter www.bauernbieten.de finden Verbraucherinnen und Verbraucher von Apfel bis Zwiebel und von Angusrind bis Ziegenkäse ab sofort alles, was der Landkreis Böblingen an kulinarischen Genüssen zu bieten hat.

Wissen, wo die Nahrungsmittel wachsen und wie produziert wird – das ist heute für immer mehr Kundinnen und Kunden die Grundlage einer gesunden Ernährung, die Aspekte von Nachhaltigkeit, Umweltbewusstsein und Tierwohl berücksichtigt. Im Landkreis Böblingen sind viele Direktvermarktungsbetriebe – biologisch oder konventionell –jeden Tag im Einsatz, um hochwertige, regionale Lebensmittel zu erzeugen.

Und nicht nur das. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, an die Produkte zu kommen. Egal, wann und was man einkaufen möchte, unter BauernBieten.de findet sich das passende Angebot ganz in der Nähe. Einfach und interaktiv gibt die neue Webseite mit genauen Entfernungen an, wie weit der Weg zum nächsten Hofladen oder Selbstbedienungsautomaten, zum Verkaufsstand oder Wochenmarkt ist, und los geht es – wo das möglich ist, am besten noch zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

Die Palette der Angebote, die landwirtschaftliche Betriebe, Imker, Pferdepensionen und Hofgastronomie im Landkreis bereithalten, enthält aber noch mehr: Betriebe, die unterhaltsame und informative Erlebnisse bieten, sind auf der neuen Seite ebenfalls aufgelistet. Und es gibt die Termine der „Gläsernen Produktion“ – Veranstaltungen, bei denen man Gelegenheit hat, einen Einblick in die Betriebe zu bekommen und Fragen rund um Anbau, Tierhaltung und Produktion zu stellen. Denn Transparenz ist für die Direktvermarktungsbetriebe selbstverständlich.

Das Angebot Ihrer **Anzeige**
ist **Information** für unsere Leser.
krzbb.de

Ausbildung zum Fachwart für Obst und Garten

Kurstermine in Februar und März 2023

Die Fachberatungsstelle für Obst- und Gartenbau beim Landratsamt Böblingen bietet 2023 wieder eine Ausbildung zum Fachwart für Obst und Garten an. Dieser Lehrgang umfasst rund 100 Unterrichtsstunden und beinhaltet neben dem Schnitt von Obst- und Ziergehölzen auch allgemeine gartenbauliche Kenntnisse wie Gemüseanbau, Ziergartengestaltung, Nachbarrecht sowie Natur- und Pflanzenschutz.

Initiiert vom Landesverband für Obst, Garten und Landschaft (www.logl-bw.de) wird diese Ausbildung durch die Fachberatungsstelle für Obst- und Gartenbau am Landratsamt Böblingen organisiert. Der Kurs findet mit abschließender Prüfung vom 16. bis 18. Februar, 23. bis 25. Februar, 2. bis 4. März sowie 9. bis 11. März 2023 jeweils donnerstags bis samstags ganztägig in Schafhausen statt.

Im Laufe des Jahres wird die Ausbildung noch durch Veredelungs- und Sommerschnittkurse und andere Veranstaltungen abgerundet. Die Kursgebühr beträgt insgesamt 530 Euro. Die Anmeldung ist bis spätestens 30. Januar unter Telefonnummer (0 70 31) 6 63-23 80 oder per Mail an i.seid@lrabb.de möglich

Anmeldeformulare und weitere Informationen gibt es auch auf der Homepage des Landkreises Böblingen, www.landkreis-boeblingen.de, bei der Obst- und Gartenbauberatung.

Schnittkurs nur für Frauen

Kursangebot für Obst- und Ziersträucher

Die Fachberatungsstelle für Obst- und Gartenbau beim Landratsamt Böblingen bietet speziell und ausschließlich für Frauen einen eintägigen Obst- und Gartenbaulehrgang an. Der Lehrgang findet am Freitag, 20. Januar 2023 von 9.00 bis 17.00 Uhr, in Weil der Stadt-Schafhausen in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Obst-und Gartenbauverein statt und beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil mit dem Schnitt von Obstgehölzen und Ziersträuchern.

Referent des Kurses ist Manfred Nuber, Obst- und Gartenbauberater am Landratsamt Böblingen. Die Kosten belaufen sich pro Teilnehmerin auf 30 Euro inkl. Mittagessen. Die Teilnehmerinnenzahl ist auf 35 Personen begrenzt. Wer sich anmelden möchte, kann dies unter Telefonnummer (0 70 31) 6 63-23 80 oder per Mail an i.seid@lrabb.de bis spätestens 12. Januar 2023 tun.

Verkehrsüberwachung – Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung wurden die Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge überprüft. Die vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen brachten folgendes Ergebnis:

08.12., 14.41 Uhr bis 16.16 Uhr, Schulstraße, zulässig 7 km/h, 11 Fahrzeuge, beanstandet: --

08.12., 17.25 Uhr bis 19.35 Uhr, Bondorfer Straße, zulässig 50 km/h, 237 Fahrzeuge, beanstandet: 6 (entspr. 2,5 %) max. km/h: 63

15.12., 13.11 Uhr bis 14.11 Uhr, Unterjettinger Straße, **Richtung Öschelbronner Straße,** zulässig 50 km/h, 95 Fahrzeuge, beanstandet: 5 (entspr. 5,26 %) max. km/h: 69

15.12., 14.38 Uhr bis 20.15 Uhr, Unterjettinger Straße, Richtung Unterjettingen, zulässig 50 km/h, 1370 Fahrzeuge, beanstandet: 61 (entspr. 4,45 %) max. km/h: 81

Soziale Einrichtungen und Beratungsstellen

Bürger Netzwerk Mötzingen e.V.

www.BürgerNetzwerkMötzingen.de

Das NetzwerkBÜRO in der Schulstraße 3 (Betreuungszentrum) ist
montags 9.00 bis 11.00 Uhr
dienstags 17.00 bis 18.30 Uhr
donnerstags 9.00 bis 11.00 Uhr
durch Frau Gabriele Jurtz besetzt.

Vertreten wird Frau Jurtz im Bedarfsfall durch Frau Irmgard Heinze.

Während der o.g. Zeiten steht der Verein allen Mötzinger Bürgerinnen und Bürgern für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Telefon (0 74 52) 8 86 90 97

Persönlich während der Sprechzeiten. Der Anrufbeantworter steht zum Hinterlassen von Nachrichten ganztags zur Verfügung und wird in der nächsten Sprechstunde abgehört.

Homepage: www.BuergerNetzwerkMoetzingen.de
Mail: Post@BuergerNetzwerkMoetzingen.de
Mobil: (01 52) 22 05 41 02

Diese Nummer bitte nur in **Notfällen** außerhalb der Sprechstunden wählen.

Rückblick und Ausblick

Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu. Auch die Pandemie scheint dem Ende entgegen zu gehen. Unsere Hoffnungen gehen dahin, dass auch der Krieg in der Ukraine bald vorbei ist. Dennoch werden wir den von früher gewohnten Alltag wohl nicht mehr so erleben können. Mit den erfolgten Änderungen werden wir leben müssen. Das gilt auch für die Arbeit des Bürger Netzwerks.

Wenn wir auf das vergangene Jahr zurückschauen, können wir dennoch staunen und dankbar sein. Vieles war möglich und notwendige Hilfen konnten umgesetzt werden.

- Die Mitarbeiterinnen im NetzwerkBÜRO organisierten den Einsatz der über 40 Helferinnen und Helfer.
- Ihre Einsätze ergaben wieder ca. 4.000 engagierte Einsatzstunden.
- Das ganze Jahr über konnten so ca. 50 betreuungsbedürftige Personen begleitet werden.
- Daneben konnten ab April auch wieder verschiedene Veranstaltungen stattfinden. Der erste BürgerTREFF im Mai war ein Fest.
- Ebenso lockten wieder verschiedene Ausflüge.
- Zum Urlaub vom Herd konnte man sich dann in den Herbstferien wieder zusammenfinden,
- während der Urlaub ohne Koffer schon im August diejenigen anzog, die sonst nicht mehr von zu Hause wegkommen.
- Der Einsatz der Verkehrshelfer zum Start des neuen Schuljahrs wurde wieder dankbar angenommen und
- zwischendurch lief der Umzug des NetzwerkBÜROs aus dem Alten Rathaus in die neuen Räumlichkeiten in der Schulstraße.

Das alles wäre ohne den unermüdlichen Einsatz der über 100 Frauen und Männer nicht möglich. Sie tragen mit ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Nachbarschaftshilfe und bei den Veranstaltungen dazu bei, dass man in Mötzingen „l(i)ebenswert“ leben und älter werden kann und Brücken zwischen den Generationen geschlagen werden.

Was das neue Jahr bringen wird, wissen wir nicht. Aber darauf vertrauen wir, dass das Engagement füreinander ermutigend weitergeht. Und natürlich freuen wir uns, wenn weitere Frauen und Männer, Ältere und Jüngere dabei mitmachen. Sie sind herzlich willkommen! Die Dorfgemeinschaft im Miteinander zwischen Jung und Alt lebt davon, dass man sich umeinander kümmert. Das Motto „Wir kümmern uns“ zeichnet Mötzingen aus. Dazu will auch das Bürger Netzwerk Mötzingen weiter beitragen.

An dieser Stelle deshalb ein herzlicher Dank an alle, die zum Gelingen des Ganzen beitragen und beigetragen haben. Ihnen allen, den Mitarbeitenden, den Klienten, den Mitgliedern und Freunden und allen Mötzingern wünschen wir ein entspanntes Weihnachtsfest und ein gutes, hoffentlich friedlicheres neues Jahr.

Ihr Bürger Netzwerk Mötzingen e.V.

Sozialverband VdK Ortsverband Mötzingen

Immer für Sie da

Aktuelle Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage:

www.vdk.de/ov-moetzingen/

Wenn Sie Kontakt mit dem Ortsverband aufnehmen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Vorsitzenden:

Rainer Stefanek

Lettenäckerweg 4
71159 Mötzingen
Telefonnummer (0 74 52) 73 74
ov-moetzingen@vdk.de

Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts beraten zu allen Fragen im Vorfeld von Pflege und bei Pflegebedürftigkeit. Betroffene und Angehörige erhalten hier kostenlose und unabhängige Beratung. Themen können beispielsweise sein

- Pflege daheim
- Umgang mit dementiell erkrankten Menschen
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeheim – Aufnahme und Finanzierung

- Begleitung in einer palliativen Lebenssituation
- Vorsorgeregelungen

Die Beratung kann persönlich oder telefonisch stattfinden. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Gerne kann auch ein Termin im Bondorfer Rathaus unter der Telefonnummer (0 74 57) 9 46 39 69 abgemacht werden.

Pflegestützpunkt Standort Herrenberg, Froschgasse 19,

Sonja Scheel und Regina Stukenborg

Telefonnummer (0 70 31) 6 63-30 76
oder Telefonnummer (0 70 31) 6 63-28 78

psp-herrenberg@lrabb.de

Montag – Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Zweckverband Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu

WIR FÜR SIE; DAMIT SIE DAHEIM BLEIBEN KÖNNEN

Kranken- und Altenpflege zuhause

Heubergring 10, 71131 Jettingen (Franziska von Hohenheim Stift), Telefon (0 74 52) 7 89 55, Fax (0 74 52) 7 82 35

Pflegedienstleiterin:

Frau Marianne Klauser

Bürozeiten:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Außerhalb der Bürozeiten nimmt ein Anrufbeantworter Ihre Anliegen entgegen. Der Anrufbeantworter wird täglich um 7.00, 12.00, 16.30, 19.00 und 21.00 Uhr abgehört.

Bitte hinterlassen Sie Name, Adresse und Telefonnummer und schildern Ihr Anliegen. Für persönliche Gespräche vereinbaren Sie bitte mit uns einen Beratungstermin.

Rufbereitschaft in pflegerischen Notfällen:
6.00 bis 21.00 Uhr: Telefon (0 74 52) 7 89 55

Rufbereitschaft in pflegerischen Notfällen
für Pflege-Sachleistungsempfänger: 21.00 bis 06.00 Uhr:

Entnehmen Sie die Notrufnummer bitte der vor Ort bei den Patienten liegenden Dokumentenmappe!

Pro Notfalleinsatz entstehen Gebühren entsprechend unserer Gebührenverordnung in Höhe bis zu 40 Euro.

Bitte wenden Sie sich bei medizinischen Notfällen direkt an den Notarzt, Telefon 112.

Hospiz

Niemand weiß wie Sterben geht,
wir sind einfach für Sie da.

Wir begleiten Schwerkranke und Sterbende auf ihrem letzten Lebensweg zu Hause und in den Pflegeheimen.

- Wir sind Mit- Aushalter, Zuhörer, Vorleser und Tröster.
- Wir bleiben, wenn andere lieber wegschauen.
- Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen.
- Wir arbeiten ehrenamtlich, es entstehen Ihnen keine Kosten.

Nehmen sie Kontakt mit der Einsatzleitung auf unter:
(01 76) 57 86 06 50

Wir brauchen Unterstützung

Sie haben die Gabe zu Mitgefühl und Zuwendung, haben Zeit und möchten sich gerne sinnvoll in einem Ehrenamt engagieren? Sie können sich vorstellen, sich in der Sterbebegleitung qualifizieren zu lassen oder sind bereits qualifiziert?

Melden Sie sich!

Die Termine für das Einführungsseminar
in die Hospizarbeit stehen fest. Beginn im März 2023.

Es gibt noch freie Plätze.

Melden Sie sich gerne für weitere Informationen unter: Telefon: 0176-57860479 oder per E-Mail unter: Leitung@hospizog.de, Koordination: Maria Findeis

Spenden unterstützen unsere Arbeit

Konto der Evangelischen Altenheimat

IBAN DE75 6035 0130 0000 9504 66

Stichwort: Hospizdienst Oberes Gäu

Wir möchten uns bei allen, die uns in diesem Jahr mit einer Spende unterstützt haben nochmals herzlich bedanken. Hospizarbeit finanziert sich durch Fördergelder und Spenden.

Jede Spende egal in welcher Höhe hilft zu helfen.

Es geht auch telefonisch! Wenn's eilt, können Sie Ihre Anzeige unter 07031 6200-20 telefonisch aufgeben.

krzbb.de

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde

Evang. Pfarramt, Kirchstr. 6, Pfr. Stefan Taut,
mobil: Telefonnummer (01 77) 6 59 88 50

Pfarramtssekretärin:

Birgit Weinmann, Telefonnummer (0 74 52) 79 08 70,
Fax 79 08 50

Öffnungszeiten Pfarramt:

Di. und Mi.: von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Wochenspruch:

Freuet euch in dem Herrn allewege,
und abermals sage ich: Freuet euch!

Der Herr ist nahe! Philipper 4, 4-5b

Christfest, Samstag, 24. Dezember 2022
18.00 Festgottesdienst, Pfr.Stefan.Taut
22.00 Christmette Pfr.Stefan Taut, Posaunenchor wirkt mit.
Opfer für eigene Gemeinde

Wochenspruch:

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns,
und wir sahen seine Herrlichkeit.

Johannes 1, 14a

Christfest I, Sonntag, 25. Dezember 2022
9.40 Gebet für die Gemeinde
10.00 Gottesdienst in Mötzingen, Pfr.Stefan. Taut
11.00 Gottesdienst in Baisingen Pfr. Stefan
Opfer für Bort für die Welt

Christfest II, Montag, 26. Dezember 2022
10.00 Musikalischer Distriktgottesdienst in Bondorf.
Mötzingen lädt dazu herzlich ein.

Wochenspruch:

Jesus Christus gestern und heute und
derselbe auch in Ewigkeit.“ |

Hebr 13,8

Altjahrabend, Samstag, 31. Dezember 2022
17.10 Gebet für die Gemeinde
17.30 Gottesdienst mit Abendmahl. Pfr. Stefan Taut
Opfer für Gemeindehaus

Neujahrstag, Sonntag, 1. Januar 2023
17.10 Gebet für die Gemeinde
17.30 Pfr. StefanTaut
Opfer für eigene Gemeinde

Epihanias. Freitag, 6. Januar 2023
9.40 Gebet für die Gemeinde
10.00 Gottesdienst, Prädikant Karl Heinz
Opfer für Weltmission
YouTube: „Evangelisch Mötzingen Baisingen“

Wochenspruch:

Die Finsternis vergeht und das wahre Licht scheint schon.“

1. Joh 2,8b

Sonntag, 8. Januar 2023
9.40 Gebet für die Gemeinde
10.00 Gottesdienst, Prädikantin Jutta Diefenbacher
Opfer für Kirchenrenovierung
11.00 Gottesdienst in Baisingen,
Prädikantin Jutta Diefenbacher
17.00 Uhr Konzert der Musikschüler aus Nagold
und Böblingen in der Mauritiuskirche
YouTube: „Evangelisch Mötzingen Baisingen“

Sonntag, 9. Januar 20223
20.00 Chor joYce im Gemeindehaus.

Dienstag, 10. Januar 2023
9.30 Mutter-Kind-Gruppe „Die kleinen Strolche“
(0 – Kindergartenalter); Singen und Spielen
im Gemeindehaus.
19.30 Allianzgebetsabende im Gemeindehaus
der Volksmission,(Predigt Stefan Pfaff)

Mittwoch, 11. Januar 2023
15.30 Konfis im Gemeindehaus.
17.30 **Chorprojekt für Grundschüler**
ab der 2. Klasse im Gemeindehaus.
19.30 Allianzgebetsabende bei der Dreiwerk-Gemeinde
im Steig (Predigt Pfr. Stefan Taut)

Donnerstag, 12. Januar 2023
17.30 Jungschar für Jungs und Mädchen
im evang. Gemeindehaus
20.00 Posaunenchor im Gemeindehaus
19.30 Allianzgebetsabende in der Mauritiuskirche,
(Predigt Pastor Harter).

Hinweise:

Kurrendeblasen an Heilig Abend:

Der Posaunenchor wird dieses Jahr eine musikalische Weihnachtsstimmung an fünf ausgewählten Standorten verbreiten:

13.00 Uhr Kirchstraße, vor der Mauritiuskirche

13.20 Uhr Schulstraße, Gebäudekomplex Betreutes Wohnen

13.40 Uhr Kreuzung Baisinger Straße / Rötestraße

14.00 Uhr Pfaffenäckerstraße /Tulpenstraße

14.20 Uhr Vogelsangstraße / Lilienstraße

Heilig Abend Gottesdienst in der Mauritiuskirche:um

22.00 Uhr Der Posaunenchor wirkt mit beim Spätgottesdienst

Das Pfarramt ist vom Dienstag, 27. Dezember 2022 bis zum Montag, 9. Januar 2023 nicht besetzt.

Sie erreichen Pfarrer Stefan Taut unter seiner Mobil-Nr. Telefon (01 77) 6 59 88 50.

Pfarrer Stefan Taut hat vom Montag, 2. Januar 2023 bis Sonntag, 8. Januar 2023 Urlaub.

Die Vertretungsreglung übernimmt Pfr. Rainer Holweger aus Öschelbronn (Telefon (0 70 32) 7 13 80).

Musik in Mauritius

Bereits im Januar 2022 startete die Mauritius Gemeinde zusammen mit Siegfried Pöllmann, Organisator von Jugend Musiziert im Landkreis Böblingen eine schöne Musiksoiree. Jugendliche aus Nagold, Mötzingen und Böblingen boten Stücke auf Klavier, Querflöte und Violine, und das von erfreulicher Qualität.

In diesem Jahr werden wieder Vertreter u.A. der Städtischen Musikschule Nagold und der Schüler von Jürgen Pöllmann Böblingen/Oberschwandorf ihr Können zum Besten geben. Einige der Jugendlichen werden Musik in Mauritius auch als letzte Probenmöglichkeit vor ihrem Abiturs-Vorspiel in der zweiten Januarwoche nutzen.

Freuen Sie sich auf einen Musikgenus der höheren Klasse

Mauritiuskirche 8. Januar 2023, 17.00 Uhr

Eintritt frei! Wir bitten um eine Spende für den Unterhalt der Mauritiuskirche.

Was für ein Jahr...

2022 ist fast vorbei, noch Heiligabend und Sylvester, und dann war es das. Wie geht es Ihnen? Hätten Sie vor einem Jahr gedacht, was alles auf uns zukommen wird?

Nichts ist so beständig wie der Wandel heißt es. In einer Vorlesung in Yale (New York) von Timothy Snyder über die Ukraine fragt der Professor die Schüler, wie man Geschichte in zwei Worten verbunden mit „und“ beschreiben könnte. Nach einigen Versuchen der Studenten gab der Prof selbst seine Antwort: Geschichte ist „Discontinuity and Continuity“. Abläufe laufen gefühlt wie schon seit jeher, und in diese Abläufe bricht plötzlich Unerwartetes hinein. Schreckliches, wie der Krieg in der Ukraine, aber auch Gutes: Gott wurde Mensch, damals in Betlehem.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Christfest und ein gutes Neues Jahr.

Unser neuer Kirchturm

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Vollmaringen-Mötzingen

Pfarrbüro: Tannenstraße 6, 72202 Nagold

Pfarramtssekretärin: Alexandra Flaig
Telefon (0 74 59) 3 98; Telefax (0 74 59) 91 55 76
E-Mail: stgeorg.vollmaringen@drs.de
Homepage: www.kathkirche-nagoldtal.de

Bürozeiten:

Dienstag	17.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag und Freitag jeweils	9.00 bis 11.00 Uhr

Vermietungen kath. Gemeindehaus Mötzingen:
Christina Hennig, Telefon (0 74 52) 62 00 73 0

Sicherheit

Das Tragen einer medizinischen Maske, bzw. FFP2-Maske während des Gottesdienstes ist nicht mehr verpflichtend, es wird aber empfohlen, bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen weiterhin eine medizinische Maske zu tragen.

Ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr 2023 wünscht Ihnen die Kirchengemeinde St. Georg Vollmaringen/Mötzingen.

Gottesdienste in Mötzingen

Samstag, 24. Dezember 2022 – Heiligabend
Kein Gottesdienst

Sonntag, 25. Dezember 2022 – Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte: Adveniat
9.30 Eucharistiefeier

Montag, 26. Dezember 2022 – 2. Weihnachtstag – Hl. Stephanus
Kein Gottesdienst

Sonntag, 1. Januar 2023 – Hochfest der Gottesmutter Maria (Neujahr)
Kein Gottesdienst

Freitag, 6. Januar 2023 – Erscheinung des Herrn
Kein Gottesdienst

Sonntag, 8. Januar 2023 – Taufe des Herrn
Eucharistiefeier **ENTFÄLLT**

Sonntag, 15. Januar 2023– 2. Sonntag im Jahreskreis
Kein Gottesdienst

In Gündringen:
11.00 Eucharistiefeier mit Verabschiedung von Pater Basil

Gottesdienste in Vollmaringen

In der Kirche können wegen Renovierungsarbeiten keine Gottesdienste gefeiert werden. Es finden im Bonhoeffer-Gemeindezentrum in Vollmaringen, In der Heide 2, Gottesdienste statt.

Samstag, 24. Dezember 2022 – Heiligabend
16.00 Kinderkrippenfeier im Bonhoeffer-Gemeindezentrum, die Evang. Gemeinde ist herzlich dazu eingeladen
17.30 Christvesper der Evang. Gemeinde in der Londorfer Kapelle, die Kath. Gemeinde ist herzlich dazu eingeladen

Sonntag, 25. Dezember 2022 – Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn
Kein Gottesdienst

Montag, 26. Dezember 2022 – 2. Weihnachtstag – Hl. Stephanus
9.30 Eucharistiefeier im Bonhoeffer-Gemeindezentrum mit dem Kirchenchor Cäcilia

Donnerstag, 29. Dezember 2022
9.30 Eucharistiefeier in der Pfarrscheuer

Sonntag, 1. Januar 2023 – Hochfest der Gottesmutter Maria (Neujahr)

Kollekte: Afrikatag
17.00 Eucharistiefeier im Bonhoeffer-Gemeindezentrum

Donnerstag, 5. Januar 2023
Eucharistiefeier **ENTFÄLLT**

Freitag, 6. Januar 2023 – Erscheinung des Herrn

Kollekte: Sternsinger
11.00 Wortgottesfeier mit den Sternsingern im Bonhoeffer-Gemeindezentrum, Segnung von Salz, Wasser und Brot

Sonntag, 8. Januar 2023 – Taufe des Herrn
Kein Gottesdienst

Donnerstag, 12. Januar 2023
9.30 Eucharistiefeier in der Pfarrscheuer anschl. Frühstück

Samstag, 14. Januar 2023 – Sonntagvorabendmesse zum 2. Sonntag im Jahreskreis
Eucharistiefeier **ENTFÄLLT**

Sonntag, 15. Januar 2023 – 2. Sonntag im Jahreskreis

In Gündringen:
11.00 Eucharistiefeier mit Verabschiedung von Pater Basil

Termine und Informationen

Sternsinger 2023

Die Aktion Dreikönigssingen 2023 steht unter dem Motto **„Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit!“** Leider können wir aufgrund von zu wenig Freiwilligen auch in diesem Jahr Sie nicht persönlich zuhause besuchen kommen. Trotzdem möchten wir nicht untätig sein und bitten um Ihre Unterstützung für Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa.

Hierfür werden wir in der ersten Januarwoche 2023 wieder Tütchen in Ihre Briefkästen verteilen. In den Tütchen sind neben allen Informationen auch wieder ein Stück geweihte Kreide und ein Türaufkleber enthalten. Somit können Sie selbst sich den Segen **20*C+M+B*23 (Christus Mansionem Benedicat – Christus segne dieses Haus)** an ihre Haustür schreiben. Natürlich fand die Weihe der Kreide/Aufkleber im Vorfeld von unseren Pfarrern wie gewohnt statt. Sollten Sie in den letzten zwei Jahren bereits ein Tütchen im Briefkasten vorgefunden haben, müssen Sie nichts weiter tun. Sollten Sie keine Tüte erhalten haben, aber eine wünschen, dann melden Sie sich **bitte bis zum 24. Dezember 2022** bei Christina Hennig (0 74 52-6 20 07 30, gerne auch auf den Anrufbeantworter sprechen).

Wir danken für die Unterstützung der Hilfsprojekte!

Wir wünschen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gutes und gesegnetes neues Jahr!

Vollmaringer Kinderkrippenfeier

Dieses Jahr wird die Krippenfeier von den Kindern der Grundschule Vollmaringen gestaltet. Sie werden eingeladen, das Friedenslicht mit nach Hause zu nehmen. Bitte bringen Sie dafür eine Kerze oder Laterne mit.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Vom 27. Dezember 2022 bis 5. Januar 2023 hat das Pfarrbüro am Freitag, 30. Dezember 2022 und am Donnerstag, 5. Januar 2023 jeweils 9.00 bis 11.00 Uhr geöffnet. In seelsorgerischen Notfällen wenden Sie sich bitte an Herrn Pfarrer Galazka unter Telefon (0 74 53) 9 47 19 33.

Kollekte Afrikatag am 1. Januar 2023

Am 1. Januar feiern wir in unserer Diözese den Afrikatag. Im Mittelpunkt der Aktion 2023 stehen Ordensfrauen in Kenia. Bei den Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri finden Mädchen, die vor Zwangsehe und Unterdrückung geflohen sind, Hoffnung auf eine selbstbestimmte Zukunft. Mit der Kollekte im Gottesdienst an diesem Tag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit all den Frauen und Männern, die Veränderungen anstoßen. In Bildung und Seelsorge, Gesundheitsfürsorge und Sozialarbeit. Das wichtigste Rüstzeug hierbei ist eine fundierte Ausbildung.

Neuapostolische Kirche Gemeinde Mötzingen

Termine

Sonntag, 25. Dezember 2022 Weihnachtsgottesdienst
9.30 Gottesdienst

Mittwoch, 28. Dezember 2022
20.00 Gottesdienst in Bondorf

Sonntag, 1. Januar 2023 Neujahrsgottesdienst
11.00 Gottesdienst

Volksmission e.C.

Termine

Wir wünschen allen gesegnete und friedevolle Weihnachtstage und ebenso ein gesegnetes Jahr 2023

Peter Hahne schrieb einmal folgenden Weihnachtsgruß.

Damit das Fest zum Fest wird!

Ich freue mich schon riesig auf Weihnachten. Weihnachten ist nämlich kein Fest wie jedes andere. Sein Drehbuch kennt nicht nur die Kapitel Kommerz und Konsum. Und so sehr ich mich über Geschenke freue: Die **Ware** Weihnacht ist nicht die **wahre** Weihnacht. Das größte Geschenk kommt nämlich von Gott. In einer Welt so vieler schlechter Nachrichten lautet die frohe Botschaft:“**Euch** ist heute der Retter geboren.“

Jedem gilt diese Botschaft persönlich.

Entdecken sie ganz neu, was uns die Bibel über das Fest sagt. Lesen Sie es nach. Das Ereignis wird uns im Buch Lukas, im Neuen Testament, in den Kapiteln 1 und 2 ausführlich berichtet.

Oder besuchen Sie mal wieder einen Gottesdienst und hören Sie mehr darüber.

Auch wir laden alle ganz herzlich ein!

Hl.Abend – Samstag, 24. Dezember 2022 um 16.00 Uhr

haben wir einen besonderen Weihnachtsgottesdienst. Unsere Kinder haben für uns auch einen tollen Beitrag. Feiern Sie mit uns das Kommen unseres Erlösers.

Sonntag, 25. Dezember 2022
10.00 Weihnachtsgottesdienst und Kindergruppen
Denken Sie dran – Feiern sie die Party – mit dem Geburtstagskind Jesus und es wird ganz besonders werden!

Mittwoch, 28. Dezember 2022
19.30 Ein besonderer Gebetsabend

Samstag, 31. Dezember 2022
20.00 Ein Abend in froher Gemeinschaft.
Es gibt was leckeres zum Essen, Spiele, Musik etc.

Sonntag, 1. Januar 2023
18.00 Wir beginnen das neue Jahr mit einem Lobpreis und Segnungsabend. Es ist ein Abend für die ganze Familie. Komm und empfange den Segen Gottes!

Mittwoch, 4. Januar 2023
19.30 Bibelabend

Vom Donnerstag, 6. Januar bis Samstag, 8. Januar 2023 sind unsere Rangerleiter auf einer Freizeit!

Wir wünschen ihnen eine motivierende gute Zeit.

Sonntag, 8. Januar 2023
10.00 Gottesdienst und >>Kindergruppen

Dienstag, 10. Januar 2023
15.00 Frauennachmittag

Vom Dienstag den 10. Januar 2023 bis zum Donnerstag finden auch in Mötzingen gemeinsame Gebetsabende statt. Wir beginnen jeweils um 19.30 Uhr.

Dienstag, 10. Januar 2023

treffen wir uns im Gemeindezentrum der Volksmission.

Mittwoch, 11. Januar 2023

findet das Treffen im Steig / 3 Werk Gemeinde / statt.

Donnerstag, 12. Januar 2023

findet das Treffen im ev.Gemeindehaus statt.

Wir sind auch über die Feiertage und zum Jahreswechsel für sie da!

Telefon (0 74 52) 88 43 14
E-Mail: Herbert.Harter@gmx.net

Wir grüßen Sie mit der neuen Jahreslosung für das Jahr 2023!

Du bist der Gott der mich sieht!!

Keiner ist bei Gott vergessen!
Er sieht jeden in seiner Freude – aber auch in jedem Schmerz. Und er ist da um uns zu helfen. Egal was kommt!

Vereine

Sportverein Mötzingen

Vereinskontakt

Anschrift

Wengenweg 15, 71159 Mötzingen
eMail: Info@SV-Moetzingen.de

1. Vorstand: Michael Landenberger

eMail: Vorstand@SV-Moetzingen.de

Sportliche Leitung: Matthias Haarer

eMail: Spielleiter@SV-Moetzingen.de

Jugendleitung: Joshua Komfort

eMail: Jugendleiter@SV-Moetzingen.de

Adventsausklang am 23. Dezember 2022

Am 23. Dezember 2022 laden wir Sie wieder recht herzlich auf den Schlossplatz ein. Es gibt Glühwein, Glühmost, Punsch, Raclette und Rote Wurst. Lassen Sie gemeinsam mit uns die Vorweihnachtszeit ausklingen!

Wie immer wird uns auch in diesem Jahr wieder der Weihnachtsmann besuchen und für die Kinder etwas dabei haben.

Save the Date: Jahresabschlusswanderung am 29. Dezember 2022

Dieses Jahr wollen wir das Jahr wieder mit einer Wanderung ausklingen lassen...

Unsere diesjährige Jahresabschlusswanderung findet am 29. Dezember 2022 statt. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr am Rathaus. Wir werden wieder rund um Mötzingen laufen...

Es sind alle Mitglieder, Fans, Freunde und Gönner herzlich eingeladen!

Aktive Mannschaft

Hallenturnier Oberjettingen vom 4. Januar 2023 – 6. Januar 2023.

Gruppe A: 4. Januar 2023

18:14: SV Bondorf – SVM

19:20: SpVgg Aidlingen – SVM

20:26: SVM – SSV Walddorf

21:10: SVM – SV Hailfingen / Oberndorf

21:54: SVM – VFL Oberjettingen

Die ersten 3 Mannschaften qualifizieren sich für die Zwischenrunde am 6. Januar 2023 ab 14.00 Uhr.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch

Liebe Mitglieder, Sponsoren,
Helfer und Freunde des Sportvereins,

die Vorstandschaft möchte sich an dieser Stelle recht herzlich für Eure Unterstützung auch in diesem Jahr bedanken. Euch allen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen frohes und gesundes neues Jahr 2022.

Die Vorstandschaft

Tischtennis Mötzingen e.V.

Frohe Weihnachten & einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023!

Das Jahr 2022 neigt sich mit großen Schritte dem Ende hin. Eine sensationell überragende sportliche Vorrunde 2022/2023 erkämpften sich unsere aktiven Herren in teilweise krimireifen Begegnungen. Auf diesem Wege möchten wir uns für die streckenweise beeindruckende Unterstützung bedanken.

Für die Rückrunde der Saison 2022/2023, welche bereits in der zweiten Januarwoche 2023 beginnt, heißt es für alle Mannschaften – um die jeweils ambitionierten Saisonziele zu erreichen – an die sportlichen Leistungen der Vorrunde nahtlos anzuknüpfen.

Info Trainingszeiten über den Jahreswechsel:

Letztes Training im Jahr 2022:

Donnerstag, 22. Dezember 2022

Erstes Training im Jahr 2023:

Dienstag, 10. Januar 2023

Zu guter letzt bleibt uns folgender Dank im Namen des gesamten Tischtennis Mötzingen e.V.:

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden, Sponsoren und Gönner des Tischtennis Mötzingen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023!

Kontakt:

Wilfried Baumann
1. Vorstand Tischtennis Mötzingen e.V.

Email: vorstand@ttm-ev.de
Homepage: www.tm-ev.de

Breitensport Mötzingen e.V.

Wir wünschen ALLEN

ein geruhsames Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und vor allen Dingen ein gesundes Jahr 2023, damit wir wieder, wie gewohnt, zusammen Sport machen können.

Mit den besten Wünschen für´s Neue Jahr grüßen die Ausschußmitglieder sowie die Gruppenbetreuer und Betreuerinnen des Breitensports.

Während der Weihnachtsferien (21. Dezember 2022 bis 5. Januar 2023) findet kein Sport in der Halle statt.

Unsere Walking-Treffs am vormittag und am nachmittag machen keine Pause. Wir walken zu den üblichen Terminen, außer am 2. Weihnachtsfeiertag.

Musikverein Mötzingen e.V.

Weihnachtskonzert 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Freunde und Gönner des Musikvereins!

Wir Musikerinnen und Musiker des Musikvereins Mötzingen haben auf diesen Augenblick sehr lange gewartet und endlich dürfen wir für Sie nach drei langen Jahren wieder ein Konzert spielen..

Wir haben für Sie in den letzten Wochen und Monaten in vielen intensiven und zeitaufwendigen Proben ein interessantes und abwechslungsreiches musikalisches Programm für unser diesjähriges Weihnachtskonzert einstudiert. Wir denken und hoffen, dass für jeden Musikgeschmack etwas dabei sein wird.

Das Konzert findet am **Montag, 26. Dezember 2022 (2. Weihnachtsfeiertag) um 19:30 Uhr** in der Gemeindehalle in Mötzingen statt und wir würden uns sehr über Ihren Besuch sehr freuen (Hallenöffnung 18:30 Uhr).

Bitte belohnen Sie unsere Arbeit und Mühe mit Ihrem Kommen und wir versprechen Ihnen, dass Sie einen unvergesslichen und schönen Abend im Kreise des Musikvereins erleben werden.

Wir wünschen Ihnen heute schon ein schönes und friedliches Weihnachtsfest und alles Gute und viel Glück für das Jahr 2023!

Ihr Musikverein

Aktive Kapelle

- Freitag, 23.12. ab 19:00 Uhr
  Gesamtprobe in der Gemeindehalle
- Montag, 26. Dezember 2022 treffen sich alle aktiven Musikerinnen / Musiker um 18.00 Uhr in der Gemeindehalle in Uniform zu unserem Weihnachtskonzert 2022.

Wir wünschen allen Musikerinnen / Musiker / Mitgliedern des Musikvereins und Ihren Familien, sowie allen Freunden und Gönnern ein schönes und ruhiges Weihnachtsfest und alle Gute für das neue Jahr 2023!

Ankündigung Christbaum sammeln

Auch im nächsten Jahr führt der Musikverein Mötzingen wieder eine Weihnachtsbaum Sammelaktion rund um Mötzingen durch. Die Jugendabteilung des Musikvereins wird Ihren Weihnachtsbaum **gegen eine Spende** am Samstag, 7. Januar 2023 – vormittags – direkt vor Ihrem Haus abholen.

Bitte unterstützen Sie die die Mühen und die Arbeit der Jugend des Musikvereins mit Ihrer Spende! Vielen Dank!

Gesangverein „Liederkranz" Mötzingen e.V.

Frohe Weihnachten und einen glücklichen Start ins neue Jahr 2023!

Zum Weihnachtsfest wünschen wir euch allen glückliche und herzenswarme Stunden im Kreise eurer Liebsten!

Mögen euch im nächsten Jahr Gesundheit, Zuversicht und die Magie von Liebe begleiten!

Vereinskontakt

Vorsitzende:

Birgit Müller (Telefon (0 74 52) 87 39 53)

Gerlinde Zapfl (Telefon (0 74 52) 8 89 09 34)

Stammtischtreffen

Wir wünschen allen Sängerinnen und Sängern frohe und besinnliche Feiertage und alles Gute für das Jahr 2023.

Leider mussten wir uns am 15. Dezember 2022 von unserem treuen Sänger und Stammtischbesucher **Adolf Müller** all zu früh verabschieden.

Wir werden ihn sehr vermissen.

Seiner Frau Lieselotte sowie seinen Töchtern Margit, Birgit und Stefanie mit Familien sprechen wir hiermit noch unser herzlichstes Beileid aus.

Zum nächsten Stammtischtreffen laden wir wieder alle am 13. Januar 2023 ab 19.00 Uhr ins Schützenhaus ein und freuen uns auf Euer Kommen.

Posaunen-Chor Mötzingen

Weihnachten ohne Posaunenchor? Das geht gar nicht!

Natürlich ist der **Posaunenchor Mötzingen** auch in der Weihnachtszeit wieder aktiv! Gerne möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger dazu einladen.

Kurrendeblasen an Heilig Abend:

In diesem Jahr werden wir an fünf ausgewählten Standorten eine musikalische Weihnachtsstimmung verbreiten.

13:00 Uhr Kirchstraße, vor der Mauritiuskirche

13:20 Uhr Beim Kastanienbaum am Schloss

13:40 Uhr Kreuzung Baisinger Str. / In der Röte

14:00 Uhr Pfaffenäckerstr. / Tulpenstr.

14:20 Uhr Vogelsangstr. / Lilienstr.

Heilig Abend Gottesdienst in der Mauritius Kirche:

Der Posaunenchor umrahmt den Spätgottesdienst um 22.00 Uhr musikalisch.

Änderungen vorbehalten

Christbaumkugel Schießen

Schützenverein Mötzingen e.V.

Vereinsnachrichten

Wir wünschen allen Mitgliedern und Gästen unseres Schützenhauses ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Christbaumkugel Schießen

Am Freitag, 16. Dezember 2022 fand wieder unser traditionelles Christbaumkugel -Schießen statt. Die Veranstaltung war zahlreich besucht. Dafür ein großes Dankeschön.

Unsere Trainingszeiten sind wie folgt:

Montag:	18.00 bis 19.00 Uhr	Jugendtraining
	19.00 bis 21.00 Uhr	Aktive
Donnerstag:	19.00 bis 21.00 Uhr	Aktive

Standaufsicht:

19.12 + 22. Dezember 2022	**Karlheinz Krönke**
2. Januar 2022- 8. Januar 2023	**Gabi Tomaschko**

Öffnungszeiten Schützenhaus:

Montag/Donnerstag/Freitag 16.00 bis 22.00 Uhr

Öffnungzeiten über die Feiertage:

- Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag ist das Schützenhaus geschlossen.
- Am 2. Weihnachtsfeiertag ist von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
- Silvester und Neujahr ist ebenfalls geschlossen.

Ab Montag, 2. Januar 2023 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für euch da.

LandFrauenverein Mötzingen

im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks

Weihnachts-und Neujahrsgrüße

Der LandFrauenverein wünscht seinen Mitgliedern sowie der ganzen Einwohnerschaft ein friedliches und schönes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2023.

Programm 2023

Am **11.Januar 2023** treffen wir uns zu einem gemeinsamen **Frühstück** um **9.00 Uhr** um **Bürgersaal.** Frau Heidi Morlok wird uns das neue Programm für 2023 vorstellen.

Gymnastik-Kurs

Am **12.Januar** beginnt der nächste Gymnastikkurs im Gymnastikraum. Wer Interesse daran hat, darf gerne auch – unverbindlich – zu einer Schnupperstunde kommen. **Beginn 20.00 Uhr.**

Über weitere Mitturnerinnen würden wir uns freuen.

NABU – Naturschutzbund Mötzingen-Gäufelden e.V.

Stunde der Wintervögel

Vom 6. bis 8. Januar 2023 geht die bundesweite „Stunde der Wintervögel“ in die dreizehnte Runde: Der NABU und sein bayerischer Partner Landesbund für Vogelschutz (LBV) rufen Natur-

freund*innen auf, eine Stunde lang die Vögel am Futterhäuschen, im Garten, auf dem Balkon oder im Park zu zählen und zu melden. Im Mittelpunkt der Aktion stehen vertraute und oft weit verbreitete Vogelarten wie Meisen, Finken, Rotkehlchen und Spatzen.

https://www.nabu.de/stunde-der-wintervoegel

Zu diesem Anlass wollen wir uns zum gemeinsamen zählen treffen. Dabei gibt es sicher wieder Interessantes zu entdecken.

Wir treffen uns am Sonntag, den 8. Januar 2023 um 9.00 Uhr am Rathaus Mötzingen.

info@nabu-moetzingen.de

Info Telefon: (01 77) 4 49 43 08

NABU/Kathy Büscher – Braunkehlchen, Vogel des Jahres 2023

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Mötzingen

Reserven zu Beginn des Jahres besonders knapp

Mit guter Tat ins neue Jahr starten: Das DRK bittet dringend in den ersten Wochen des neuen Jahres zur Blutspende.

Blut wird kontinuierlich und jeden Tag benötigt. Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich mehr als 2.700 Blutkonserven benötigt, um eine lückenlose Versorgung der Krankenhäuser zu gewährleisten und Patientinnen und Patienten aller Altersklassen ausreichend zu versorgen.

„Besonders innerhalb der ersten Wochen nach dem Jahreswechsel wird es erfahrungsgemäß knapp. Krankenhäuser fahren den Betrieb hoch und zugleich fallen viele Spenderinnen und Spender aufgrund von Urlaub oder krankheitsbedingt für die Blutspende aus“, unterstreicht Eberhard Weck, Pressesprecher des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen. Ziel für die kommenden Tage muss daher sein, dass alle angebotenen Blutspendetermine gut besucht werden. Der DRK-Blutspendedienst bittet daher dringend zur Blutspende.

Jetzt den nächsten Blutspendetermin direkt reservieren:

Dienstag, 10. Januar 2023 von 15.00 bis 19.30 Uhr

Gemeindehalle / Schule, Schulstraße 10, 71159 MÖTZINGEN

Blutspendertermine einfach online reservieren unter www.blutspende.de/termine

Gute Vorsätze das ganze Jahr: Jetzt mit der ersten guten Tat für 2023 starten und gemeinsam die Versorgung von Patientinnen und Patienten sicherstellen – damit Engpässe erst gar nicht entstehen.

Schon gewusst? Für eine Blutspende bedarf es nicht viel – nur etwa 45-60 Minuten Zeit. Die reine Blutentnahme dauert davon lediglich ca. 10 Minuten. Die restliche Zeit des Termins wird für Anmeldung, Ausfüllen des Spendefragebogens, das vertrauliche Arztgespräch und die Ruhepause im Anschluss an die Spende benötigt. Gutes tun kann so einfach sein.

Die Teilnahme an der Blutspende ist nur mit Terminreservierung möglich.

Alle Termine sowie eventuelle Änderungen, aktuelle Maßnahmen und Informationen rund um das Thema Blutspende erhalten Interessierte online unter www.blutspende.de oder telefonisch unter **0800 11 949 11**.

FDP Herrenberg und Gäu

Kontakte

FDP-Ortsvorsitzender Herrenberg und Gäu:

Herrn Andreas Weik,
E-Mail-Adresse mail@fdp-herrenberg.de oder
Telefon (0175) 7 20 08 21.

Informationen über Termine und Veranstaltungen in der Region finden Sie unter www.fdp-herrenberg.de und auf Facebook „FDP Herrenberg und Gäu“.

Einladung zum Neujahrsempfang mit Bijan Djir-Sarai

Liebe Mitglieder, Freunde und Sympathisanten der Freien Demokraten, im Namen des Ortsverbandes der Freien Demokraten Herrenberg und Oberes Gäu lade ich Sie herzlich zu unserem traditionellen Neujahrsempfang am

Mittwoch, den 11. Januar 2023, um 19.00 Uhr,

ins Tagungs- & Sporthotel ARAMIS, Siedlerstr. 40,
71126 Gäufelden, ein.

Für die diesjährige Neujahrsrede konnten wir den Generalsekretär der Bundes-FDP, den Bundestagsabgeordneten und renommierten Außenpolitiker Bijan Djir-Sarai, gewinnen.

Auch diesmal überbringen unter anderem unser Bundestagsabgeordneter und Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Florian Toncar, unser Landtagsabgeordneter Hans Dieter Scheerer und für die Stadt Herrenberg der Erste Bürgermeister Stefan Metzing ihre Neujahrsgrüße.

Im Anschluss gibt es Gelegenheit mit dem Neujahrsredner und den Mandatsträgern aus Bund, Land, Region, Kreis und Gemeinde ins Gespräch zu kommen. Um Anmeldung, bis zum 19. Dezember 2022, wird gebeten: mail@fdp-herrenberg.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Telefonische Anzeigen-Annahme
07031 6200-20
Anzeigenfax 07031 6200-78
krzbb.de

Bündnis 90/Die Grünen

Ortsverband Herrenberg und Gäu

Termine und Kontakte

Der OV Herrenberg und Gäu lädt ein zum **Neujahrsempfang** mit

RICARDA LANG

der Bundesvorsitzenden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Thema:

„Mit Grün durch die Krise – ein politischer Jahresausblick“

Wann? Sonntag, 8. Januar 2022,2023,
von 11.00 bis 13.00 Uhr

Wo? im „Mauerwerk“, Hindenburgstraße, Herrenberg

Der musikalische Beitrag stammt dieses Jahr von der mittlerweile mit und ohne Band deutschlandweit bekannten **Kiara Huber** aus Herrenberg.

Der Neujahrsempfang klingt aus mit Gesprächen und veganem Imbiss.

OV Herrenberg und Gäu:

Bei Fragen zum Ortsverband sprechen Sie Maya Wulz (Telefon (0 70 32) 7 51 30, maya.wulz@gruene-herrenberg.de) und René Goosmann (rene.goosmann@gruene-herrenberg.de) an. Vorstand und Mitglieder treffen sich nächstes Mal am **Montag, 23. Januar 2023 um 19.30 Uhr im Klosterhof**.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: **www.gruene-herrenberg.de**. Sie finden uns auch auf **Facebook** www.facebook.com/grueneherrenberg und **Instagram** www.instagram.com/gruene.herrenberg.gaeu.

Informieren Sie Ihre Kunden mit einer Anzeige
in der **KREISZEITUNG!**
krzbb.de

Alternative für Deutschland

Ortsverband Herrenberg und Gäu

Wir bleiben im Gespräch

Kontakt: ov-herrenberg@afd-kreis-bb.de

Facebook:

https://www.facebook.com/afdovherrenberg

https://www.facebook.com/AfD-Ortsverb%C3%A4nde-HerrenbergWeil-der-StadtLeonberg-945469302131866

Internet:https://boeblingen.afd-bw.de/ortsverbaende/ovherrenberg

Sonstige Informationen der Verwaltung

Dienststellen der Rentenversicherung nach Weihnachten geschlossen

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg informiert, dass vom 27. bis 30. Dezember 2022 alle Dienststellen inklusive der Regionalzentren und Außenstellen geschlossen bleiben. Auch Video- und telefonische Beratungen finden an diesen Tagen nicht statt.

Die Schließung ist ein Baustein der DRV Baden-Württemberg bei der Umsetzung des 5-Punkte-Plans der Landesregierung „Baden-Württemberg rückt zusammen“ zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Besonders wirkungsvoll und damit „clever“ sind dabei mehrtägige Zeitspannen, um beispielsweise Heizungsanlagen komplett runterfahren zu können und somit zusätzlich Energie einzusparen.

Ab dem 2. Januar 2023 sind sämtliche Dienststellen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

Platzierung bestmöglich!

Wir tun alles, um Ihre Platzierungswünsche zu erfüllen, können eine Garantie dafür aber leider nicht übernehmen.

Übrigens – nicht die Platzierung ist ausschlaggebend für den Erfolg, sondern der Inhalt der Anzeige.

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
krzbb.de

ALLE MITARBEITER UND DIE GESCHÄFTSLEITUNG DER AUTO-TEAM GMBH WÜNSCHEN IHNEN FRÖHLICHE FEIERTAGE UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR

Am 24.12., 31.12.2022 und 07.01.2023 bleiben unsere Betriebe geschlossen.
An allen anderen Tagen sind wir für Sie da!

... damit aus Kunden Freunde werden
AUTO-TEAM
Albstadt · Ammerbuch · Balingen · Herrenberg · Rosenfeld
HYUNDAI
www.auto-team.de

Ammerbuch-Entringen Tübinger Str. 69 Tel. 0 70 73/91 87-0
Herrenberg Tübinger Str. 71 Tel. 0 70 32/27 96-60

Salon Anneliese

Meinen Kunden, Freunden und Bekannten wünsche ich schöne Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Statt Weihnachtspräsente erhält der Musikverein eine Spende.

Salon A. Krüger
71159 Mötzingen • Mörikestraße 10 • Tel. 07452 77356

Friseursalon
Sylvia Winkler
Vollmaringerstr.7
71159 Mötzingen
07452-7406985

vom 23.12.2022 bis 07.01.2023 geschlossen

Voller Zuversicht richten wir unseren Blick auf die Änderungen im kommenden Jahr und wollen uns im Namen unseres gesamten Teams herzlich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr bedanken. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2023.

TS Elektrotechnik
Qualität hat einen Namen

Wir freuen uns darauf, Sie ab April 2023 in unseren neuen Geschäftsräumen begrüßen zu dürfen:

Ohmstraße 4
71083 Herrenberg-Gültstein
07032 / 89 39 79-0
www.ts-elektrotechnik.com
info@ts-elektrotechnik.com

HORNIKEL
Stuckateur · Maler · Gipser
Gerüstbau
Energetische Modernisierung

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest und uns allen, dass wir im neuen Jahr wieder mehr über die schönen Dinge des Lebens sprechen dürfen.

Hornikel Gerüstbau und Stuckateur GmbH · Fronäckerstr. 34/1 · 71063 Sindelfingen
MEISTERBETRIEB SEIT 1899 · WWW.HORNIKEL.DE

40 Minuten
wird die Tageszeitung im Durchschnitt gelesen. 86% davon lesen sie ausführlich, genau, und Tag für Tag!

KREISZEITUNG
Böblinger Bote

krzbb.de

Schöne Festtage
und ein gesegnetes 2023

wünscht das Team von

LANG
WASSER WÄRME BAD
www.**lang-bondorf**.de

Auch in diesem Jahr unterstützen wir den Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V. und die „Helfer vor Ort" des DRK Mötzingen-Oberes Gäu.

Ihre Anzeige **informiert** und **verkauft**

Information

Zeitungswerbung wirkt!

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

Wilhelmstraße 34 • 71034 Böblingen
Telefon 07031 6200-20 • Telefax 07031 6200-78 • E-Mail: anzeigen@krzbb.de

krzbb.de

KINDERARMUT WOHNT NEBENAN

Mitmachen statt Wegschauen.
Alle Informationen zu den Projekten auf
www.mach-dich-stark.net

Spendenkonto:
IBAN:
DE 45 60120500 000 5787005
Stichwort: NEBENAN

anzeigen@krzbb.de
krzbb.de

Nimmer vergeht was Du liebend getan.

Ein erfülltes Leben ging zu Ende,
wir sagen auf Wiedersehen zur unserer Mutter, Oma und Uroma

Lydia Baitinger

* 26. 5. 1934 † 13. 12. 2022

In Liebe und Dankbarkeit
Kerstin Kons
Rita Vetsch
Bernd Baitinger
mit unseren Familien

Die Trauerfeier findet am 27. Dezember 2022 um 13:30 Uhr
in der Neuapostolischen Kirche im Birkenweg 2 in Bondorf statt.
Die Urnenbeisetzung findet um 15:00 Uhr auf dem Friedhof in Mötzingen statt.

Laila rennt

3.400 km liegen noch vor ihr. Lailas großer Bruder ist auf der Flucht ertrunken. Sie vermisst ihre Eltern, die zu Hause bleiben mussten. Nachts kann sie nicht schlafen. Sie weiß nicht, was die Zukunft bringt.

terre des hommes setzt sich für den Schutz von Flüchtlingskindern ein.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit – mit Ihrer Spende!
Weitere Informationen unter
05 41/71 01-128

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Dringend Wohnungen und Häuser zur Vermietung und Verkauf gesucht!
Gregor Eisenbeis Immobilien · Tel. 07034 270880 · Königsbergerstr. 106 · 71139 Ehningen

Wir kaufen Wohnmobile und Wohnwagen
03944 36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Haushaltsauflösungen
Seniorenumzug mit Haushaltsauflösungen
Entrümpelungen • Transporte
Besichtigung schnell und kostenlos.
Firma Jung • Telefon 07031 227037

ICH KANN SOWIESO NICHTS TUN.

... UND WENN DOCH?

IHRE SPENDE. FÜR KINDER. VOR ORT.

JUMI KINDERHILFE

Weitere Informationen und alle Details finden Sie online unter:
www.kinder.help

ANZEIGEN-AUFTRAG

❑ KREISZEITUNG

- ❑ Amtsblatt Böblingen
- ❑ Gemeindeblatt Schönaich
- ❑ Gemeindeblatt Ehningen
- ❑ Gemeindeblatt Herrenberg
- ❑ Amtsblatt Bondorf
- ❑ Gemeindeblatt Mötzingen
- ❑ Gemeindeblatt Jettingen
- ❑ Gemeindeblatt Nufringen
- ❑ Gemeindeblatt Holzgerlingen
- ❑ Gemeindeblatt Hildrizhausen
- ❑ Gemeindeblatt Altdorf
- ❑ Gemeindeblatt Weil im Schönbuch

Erscheinungstag/Woche _____

Anzeigengröße:
- ❑ 45 mm Breite
- ❑ 91,5 mm Breite
- ❑ 138 mm Breite
- ❑ 184,5 mm Breite

Höhe ca. _____ mm

Text:

Name _____ Vorname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____ Tel. _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Unterschrift _____ Datum _____

Bei privaten Kleinanzeigen nur gegen Abbuchung. Bitte Kontonummer angeben. Mindestgröße 45 mm Breite, 20 mm Höhe. Bei Chiffre-Anzeigen zzgl. € 10,00 Chiffregebühr (+MwSt.). Chiffre-Zuschriften werden zugesandt.

Bei Fragen:
Info-Telefon
07031 6200-20

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

71034 Böblingen
Wilhelmstraße 34
Telefon 07031 6200-20
Telefax 07031 6200-78

Die KREISZEITUNG verarbeitet Ihre Daten zur Vertragserfüllung, Kundenbetreuung und Marktforschung. Wir informieren Sie darüber hinaus über eigene und ähnliche Angebote oder Dienstleistungen per E-Mail. Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit schriftlich oder per E-Mail an **werbewiderspruch@krzbb.de** widersprechen. Ausführliches zum Datenschutz und zu den Informationspflichten finden Sie unter krzbb.de/datenschutz

Intensiv gelesen:

Tag für Tag

KREISZEITUNG
Böblinger Bote

Wilhelmstraße 34 • 71034 Böblingen
Telefon 07031 6200-20 • Telefax 07031 6200-78 • E-Mail: anzeigen@krzbb.de

Angebot der Woche

Vom 22.12. – 24.12.22

Schweinebraten v. der Nuss auf Wunsch gewürzt	100 g **€ 0,99**
Kalbsgulasch	100 g **€ 2,24**
Frische Hähnchenschlegel	100 g **€ 0,79**
Gekochter Hinterschinken	100 g **€ 2,28**
Hausmacher Schinkenspeck auch am Stück	100 g **€ 1,99**
Weihnachtspastete	100 g **€ 1,68**
Kalbfleischleberwurst im Golddarm	100 g **€ 1,59**

Herzlichen Dank!
Für Ihr Vertrauen, verbunden mit den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.
Familie Wörner und Mitarbeiter

Sonderangebote gültig von Do bis Sa (Irrtümer und Druckfehler vorbehalten)

WÖRNER
MEIN METZGER

Herrenberg | Bronngasse 11 | Tel. 0 70 32 - 51 06
Mötzingen | Bondorfer Str. 4 | Tel. 0 74 52 - 7 72 74
www.metzger-woerner.de

Feuchtigkeit? Schimmel? Muffiger Geruch?

HüMa

- Kellerabdichtung
- Bauwerksabdichtung
- Beton-/Balkonsanierung
- Wasserschadensanierung
- Schimmelsanierung
- Rissverpressung
- Kalziumsilikatplatte/ Innendämmung

Kostenlose Analyse und Angebotserstellung

Tel. 07033-46 64 268 • www.huema-st.de • Inh. André Mader

HÖRMANN
FEUERSCHUTZ + DIENSTLEISTUNGEN

Feuerschutz & Dienstleistungen Hörmann GmbH
Tel.: +49 (0)7032 915 885 I info@feuerschutz-hoermann.gmbh
www.feuerschutz-hoermann.gmbh

Fernseher mit dem Service vom Fachmann
TV EICHHORN & WIMMER GmbH
Walther-Knoll-Str. 1
71083 Herrenberg
07032 23131

Perfekte Schutzgitter nach Maß. Gegen Insekten, Nager oder Pollen

Spannrahmen
Drehrahmen Fenster/Türe
Pendeltüre/Schiebetüre
Dachfenster
Lichtschacht-abdeckung

KLUMPP

Spezielle Lösungen für Katzen und Hunde
katzen-hunde.
insektenschutz-klumpp.de

insektenschutz-klumpp.de | Neustetten | T. 07472 25 106 Krabbelfrei!

Ordnung ist das halbe Leben.
Das andere viel Raum.

Ein begehbarer Kleiderschrank hat mehrere Vorteile: Er bietet einen tollen Überblick über Ihre Garderobe, viel Stauraum und lässt sich individuell einrichten. Anruf genügt. Wir zeigen Ihnen den Weg aus dem Wäschechaos.

Jettingen * Tel. 0 74 52/7 54 21
www.ewe-schreinerfaktur.de

ewe
DIE SCHREINERFAKTUR

Gut gemacht!

15 Millionen Kindern in Not hat terre des hommes in den letzten 50 Jahren geholfen. Doch noch immer schuften Kinder als Arbeitssklaven, müssen im Krieg kämpfen und fliehen vor Armut und Gewalt.

Unterstützen Sie uns, damit mehr Kinder zu Gewinnern werden.

Spendenkonto / IBAN:
DE34 2655 0105 0000 0111 22
Weitere Informationen unter
www.tdh.de/50

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Deutsche Demenzhilfe
DZNE-Stiftung für Gehirn und Gesundheit

Gemeinsam Demenz besiegen.
Werden Sie jetzt aktiv! www.dzne-stiftung.de

SPENDENKONTO
STIFTERVERBAND/DEUTSCHE DEMENZHILFE
IBAN DE51 3604 0039 0120 7240 00 BIC COBADEFFXXX